

Bebauungsplan Nr. 67.11
„Marina am Werderkanal - Nord“

FFH-Verträglichkeitsstudie

Auftraggeber:

Landgesellschaft Mecklenburg Vorpommern mbH
Lindenallee 2a
19067 Leezen

Verfasser:

Planung & Ökologie
Platz der Freiheit 7
19 053 Schwerin
Tel.: 0385/ 73 43 85; Fax: 0385 / 73 43 86
e-mail: planung_und_oekologie@t-online.de

Bearbeiterin:

Rita Heinemann, Dipl.-Ing., Landschaftsarchitektin
Susanne Walter, Dipl. Landschaftsökologin

erstellt:

Schwerin, 01. September 2011

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass	4
2 Vorgehensweise	5
2.1 Begriffsbestimmung	6
2.2 Verwendete Quellen	6
3 Beschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren	7
3.1 Vorhabensbeschreibung	7
3.2 Wirkfaktoren und Wirkräume.....	8
3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	8
3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	9
3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	9
4 Übersicht über die Schutzgebiete und deren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	12
4.1 EU-Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ (2235-402)	12
4.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet	12
4.1.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes	13
4.1.3 Überblick über die Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und der Zug- (Rast-) vögel nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL.....	15
4.1.4 Sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten.....	21
4.1.5 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungspläne	21
4.1.6 Beziehungen der Schutzgebiete zu anderen Natura 2000-Gebieten	22
4.1.7 Vorbelastungen.....	23
5 Untersuchungsraum / Wirkraum	26
5.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsraums / Wirkraums	26
5.2 Voraussichtlich betroffene Arten	26
6 Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets.....	31
7 Vorhabensbezogene Maßnahme zur Schadensbegrenzung.....	34
8 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte .	39
9 Zusammenfassung.....	42
10 Literatur	43

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs	7
Abb. 2: Wirkraum des Vorhabens	11
Abb. 3: Rastvogelverteilung in 2010 (aus SALIX, 2011)	19
Abb. 4: Bootsverkehr auf den Schweriner Seen (aus SALIX, 2011)	25
Abb. 5: Einrichten einer Ruhezone - Lageplan	35
Abb. 6: Bootsregistrierungen während einer Kartierung im Jahr 2002 (aus SALIX, 2002)	35
Abb. 7: Einrichten einer Ruhezone mit Röhrichtinseln	37
Abb. 8: Schwimmende Röhrichtinseln	37

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Zusammenfassung der Wirkfaktoren und Bewertung der Intensität	10
Tab. 2: Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind	15
Tab. 3: Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind	16
Tab. 4: Ermittlung der betroffenen Arten	26
Tab. 5: Aggregation der Kriterien Habitatqualität und Beeinträchtigung	28
Tab. 6: Ermittlung der Erhaltungszustände der betroffenen Arten	29
Tab. 7: Prüfung zusammenwirkender Pläne und Projekte	39

Anlagen

- Anlage 1: Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ (DE 2235-402)
- Anlage 2: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Schweriner Innensee und Ziegelaußensee" vom 05.04.2005
- Anlage 3: Auszug aus der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011, S. 119-124.
- Anlage 4: SALIX-KOOPERATIONSBURO FÜR UMWELT- UND LANDSCHAFTSPANUNG (2011): Brut- und Rastvogelkartierung 2010 Schweriner Innensee und Ziegelaußensee – Endbericht, Stand 06. Mai 2011.

1 Anlass

Mit dem Bebauungsplan Nr. 67.11 „Marina am Werderkanal - Nord“ soll eine Fläche am Ortsausgang von Schwerin städtebaulich neu geordnet werden. Ziel ist die Entwicklung eines Standortes mit überwiegender Wohnnutzung und einem direkten Wasserbezug bzw. Zugang zum Wasser.

Das Büro Planung & Ökologie wurde beauftragt, eine FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VP) durchzuführen. In dieser wird geprüft, ob das Vorhaben, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes verursachen kann.

Nach § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können unzulässig. Nach § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets führen können.

Als Ausdruck des in der FFH-Richtlinie enthaltenen Vorsorgegrundsatzes ist eine FFH-VP bereits dann erforderlich, wenn nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden kann, dass das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt wird. Insofern muss eine FFH-VP bereits dann vorgenommen werden, wenn „Zweifel in Bezug auf das Fehlen erheblicher Auswirkungen“ verbleiben; aus wissenschaftlicher Sicht darf kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass es keine vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigungen geben wird. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt der Vorhabensträger (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, 2008).

Das europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) erfüllt die fachlichen Auswahlkriterien des Art. 4 Abs.1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (EU-Vogelschutz-Richtlinie, im folgenden auch: VSch-RL) und wurde als Teil des europaweiten Natura 2000 Schutzgebietssystems ausgewiesen und an die EU gemeldet.

Die Durchführung einer FFH-Voruntersuchung erübrigt sich nach Abstimmung mit der UNB Schwerin, weil von vornherein erkennbar ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen des hier prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

2 Vorgehensweise

Die FFH-Verträglichkeitsstudie beruht auf folgender Vorgehensweise:

1. Darstellung der Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
2. Beschreibung des Vorhabens und Ermittlung seiner Wirkfaktoren
3. Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsbereichs
4. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets
5. Ermittlung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten (Synergieeffekte)
6. Ggf. Beschreibung schadensbegrenzender Maßnahmen
7. Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
8. Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen.

Die **Darstellung der Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile** erfolgt anhand des Standard-Datenbogens und der in Kap. 2.2 angegebenen Datenquellen.

Die **Beschreibung des Vorhabens** wird dem Entwurf des B-Plans (Stand Februar 2011) entnommen. **Wirkfaktoren** sind alle von dem Vorhaben ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem von dem Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Störungen. Sie werden aus der Beschreibung des Vorhabens abgeleitet.

Zur **Abgrenzung des Untersuchungsbereichs** ist der Wirkungsbereich der verschiedenen Wirkfaktoren mit der Abgrenzung des/der Schutzgebiete/s und eventuell außerhalb liegender, für das Schutzgebiet relevanter Flächen zu überlagern. Im Überschneidungsbereich (=Wirkraum) ist zu prüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen kann.

Aufgrund der detaillierten Darstellung vorhandener Daten und der Wirkfaktoren des Vorhabens werden **vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete beurteilt**.

Zu prüfen ist weiterhin, ob auf die Schutzgebiete **andere Plänen oder Projekten** einwirken werden, die in die Beurteilung einfließen müssen (Synergieeffekte).

In der **Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen** ist darzulegen, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vorliegen.

2.1 Begriffsbestimmung

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind alle Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL, sofern sie im Standard-Datenbogen als signifikant eingestuft werden, außerdem die Vogelarten gemäß Anhang I VSch-RL. Von den Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSch-RL aufgeführt sind, sind alle in einem Besonderen Schutzgebiet (BSG) regelmäßig in international bedeutsamen Beständen auftretenden Arten Gegenstand der Prüfung.

Arten, die in anderen Anhängen beider Richtlinien aufgeführt sind, oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der Prüfung, es sei denn, sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume gemäß Anhang I FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der Begriff der **Erhaltungsziele** ist in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert. Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) vorkommenden Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL bzw. in BSG die in Anhang I genannten Vogelarten sowie Zugvögel nach Art. 4 Abs. 1 VSch-RL und ihre Lebensräume.

2.2 Verwendete Quellen

Als Datengrundlagen wurden die Standarddatenbögen und Erhaltungsziele für das Schutzgebiet verwendet. Die Erhaltungsziele sind in der Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgeführt. Des weiteren wurden vorliegende Kartierungen der Brut- und Gastvögel aus 2002 (SALIX, 2003) und 2010 (SALIX, 2011) ausgewertet. Auch die Daten aus der aktuellen Vogelschutzgebietsverordnung MV 2011 mit Darstellung der maßgeblichen Bestandteile (Arten und Lebensraumelemente) werden verwendet.

Außerdem wurden weitere Literaturdaten verwendet (s. Kap.10).

3 Beschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren

3.1 Vorhabensbeschreibung

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Standortes mit überwiegender Wohnnutzung mit direktem Wasserbezug bzw. -zugang.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,1 ha. Es befindet sich zwischen dem Ziegelaußensee und der Güstrower Straße (s. Abb. 1) und grenzt direkt an das Vogelschutzgebiet an.

Im Plangebiet wird in zentraler Lage ein Wasserbecken geschaffen, welches über einen schmalen Kanal eine Anbindung an den Ziegelaußensee erhält.

Die umgebenden Bereiche werden als Sonstiges Sondergebiet „Wohnmarina“ festgesetzt. Das Baugebiet dient nach der Vorgabe des Flächennutzungsplans vorwiegend dem Wohnen. Darüber hinaus werden touristische und freizeitbezogene Nutzungen ermöglicht.

Gebäude sind im Osten und Norden des Wasserbeckens sowie zwischen Wasserbecken und See vorgesehen. Gastgewerbliche und boottouristische Nutzung ist anzunehmen. Die vorhandenen baulichen Anlagen sollen abgerissen werden.

Unmittelbar am Seeufer und entlang einer Biotopfläche im Nordwesten ist eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Hier soll eine öffentliche Wegebeziehung entstehen, die künftig über die Plangeietsgrenze hinaus entwickelt werden soll. Von der Brücke über den Werderkanal aus soll der Weg entlang des Seeufers in das Waldgebiet Schelfwerder führen und der Naherholung im städtischen Umfeld dienen.

Im Süden des Geltungsbereichs ist eine Verkehrsfläche mit verkehrsberuhigtem Bereich vorgesehen.

Das oberflächlich anfallende Niederschlagswasser soll, wie bisher auch, vor Ort in den Ziegelaußensee eingeleitet werden.

Im Wasserbecken sollen Bootslichegeplätze für einen Teil der angrenzenden

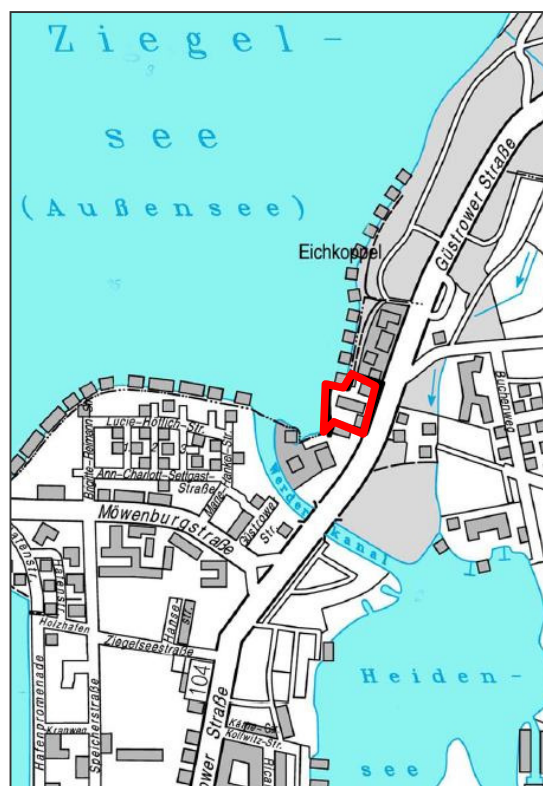


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs

Wohnungen sowie für zulässige Service- und Dienstleistungseinrichtungen geschaffen werden. Die Liegeplätze sollen dabei nicht i. S. eines öffentlichen oder vereinsgebundenen Sportboothafens dienen, sondern den Nutzungen im Plangebiet direkt zugeordnet werden. Gemäß Angabe der Bauleitplaner ist mit bis zu 33 Booten zu rechnen. Genauere Angaben dazu liegen jedoch noch nicht vor. Welche Bootstypen in Frage kommen, hängt letztendlich von der möglichen und erforderlichen Liegeplatzaufteilung und der tatsächlichen Wassertiefe ab und ist daher zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bekannt. Aufgrund der Lage der Marina am Ziegelaußensee ist davon auszugehen, dass der Anteil der Motorboote deutlich höher sein wird als der der Segelboote, da letztere für das Erreichen des Schweriner Innen-sees den Mast legen müssen.

Die Planung geht grundsätzlich von einer öffentlichen Zugänglichkeit des Uferbereiches des Ziegelaußensees aus.

3.2 Wirkfaktoren und Wirkräume

Wirkfaktoren sind alle von dem Vorhaben ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Störungen. Sie werden aus der Beschreibung des Vorhabens abgeleitet.

Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Neben allgemeiner Bautätigkeit sind insbesondere der Abbruch der Gebäude, die Herstellung des Wasserbeckens mit Einbringen von Spundwänden im Vibrationsverfahren und Baggararbeiten die Errichtung einer Lärmschutzwand sowie der Bau der neuen Gebäude zu betrachten.

Diese Tätigkeiten verursachen **Lärm**, der zu Störungen von Tierarten führen kann. Genaue Angaben zur Geräuschemission bei den Bauarbeiten liegen nicht vor, so dass die Abgrenzung des Wirkraums aufgrund im Büro vorhandener Erfahrungen aus der Beurteilung ähnlicher Vorhaben erfolgt.

Es werden daher folgende Wirkräume für Lärm angenommen:

- Einbringen von Spundwänden im Vibrationsverfahren: 300 m
- Abbrucharbeiten: 250 m
- Allgemeiner Baulärm: 200 m

Es ist demnach für Lärm ein Wirkraum von bis zu 300 m anzunehmen.

Optische Einflüsse durch Bewegungen von Menschen und Maschinen im Baustellenbereich werden ebenfalls mit einer Reichweite bis zu max. 200 m angenommen. Die Wirkung auf Vogelarten hängt hierbei von der je nach Art unterschiedlichen Fluchtdistanz ab.

Staub und Schadstoffemissionen während der Bauzeit werden auf das nähere Umfeld beschränkt bleiben.

Bei Maßnahmen im Uferbereich kann es zu **Verwirbelungen von Sedimenten und Lärm** unter und über Wasser kommen. Da die Art der Ufergestaltung noch nicht fest steht kann zu den Wirkungen keine definitive Aussage gemacht werden.

Der **Flächenverbrauch** bleibt auf den Vorhabensort begrenzt. Die Grenze des Geltungsbereichs verläuft entlang der Grenze des Schutzgebiets. Innerhalb des Schutzgebiets werden keine Flächen in Anspruch genommen.

3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Das Vorhaben führt zu einer Umgestaltung von Flächen und Herstellung eines Wasserbeckens mit Anlegestellen für Boote. Die Anlagebedingten Wirkfaktoren sind auf den Vorhabensort beschränkt und in ihrer Intensität daher gering.

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es ist zukünftig aufgrund der vorgesehenen Gebäude mit Wohnnutzung und ggf. auch Gastronomie eine stärkere **Nutzung des Uferbereichs** anzunehmen als im bisherigen Zustand. Die Reichweite dieser Wirkungen wird mit bis zu max. 200 m angenommen. Aufgrund der angrenzenden Bootshäuser ist der Bereich bereits vorbelastet, das Ausmaß der zusätzlichen Störungen daher als gering einzustufen.

Durch die Schaffung von Bootsliegeplätzen ist zudem eine Zunahme der **Nutzung der angrenzenden Wasserflächen** zu erwarten. Aufgrund der Lage ist v.a. eine Nutzung des Ziegelaußensees und Schweriner Innensees anzunehmen. Eine Nutzung des Schweriner Außensees ist auch anzunehmen, jedoch aufgrund der Entfernung von ca. 6-7 km in deutlich geringerem Maße. Es wird geschätzt, dass ca. 60 % der Boote auch den Schweriner Innensee nutzen, 10% den Schweriner Außensee. Eine Nutzung des Ziegelaußensees wird durch alle Boote (100%) stattfinden. Die Wirkungen im Schweriner Außensee sind (bei einer Zunahme um ca. 3 Boote) geringfügig und daher zu vernachlässigen. Der geprüfte Wirkraum umfasst daher Ziegelaußensee und Schweriner Innensee.

Die Anzahl der Liegeplätze wird mit max. 33 Liegeplätzen angenommen, die endgültige Zahl der Plätze ist jedoch derzeit nicht bekannt, da im B-Plan lediglich die Abgrenzung des Wasserbeckens festgesetzt wird.

Bootsverkehr kann zu Störungen durch Lärm, Störung durch Bewegung der Boote und beim Ankern und Baden insbesondere in Ufernähe, Schädigung der Röhricht- und Uferzone durch Wellenschlag sowie zu Einträgen von Stoffen (Treibstoff, Anstriche) führen.

Im gesamten Schweriner Seengebiet gab es nach SALIX (2003), d.h. vor knapp 10 Jahren, insgesamt ca. 1.000 Dauerliegeplätze. Danach führt das

Vorhaben demgegenüber zu einer Zunahme der Liegeplätze um ca. 3-4 %. Gegenüber der im Managementplan für das FFH-Gebiet (TGP/KRIEDEMANN, 2010) genannten Anzahl von 5.000 Booten wäre es eine Zunahme um 0,7 %.

Da weder die genaue Anzahl und Art der Boote, noch die genutzten Strecken auf den Gewässern bekannt sind ist eine genaue Abgrenzung des Wirkraums und genaue Wirkungsprognose nicht möglich. Die Darstellung für den Wirkraum Bootsverkehr in der Abb. 2 ist daher nur schematisch.

Die Fluchtdistanzen der Vögel der Schweriner Seen wurde von SALIX (2003) bezogen auf das bei der Vogelkartierung genutzte Boot im Mittel je nach Art mit ca. 50-200 m ermittelt. Die maximale Fluchtdistanz betrug z.B. für die Schellente bis zu 400 m.

In Anlehnung an Fröhlich & Sporbeck (2006) und unter Berücksichtigung der Verbreitung der betroffenen Vogelarten werden die vom Vorhabensort ausgehenden Störungen als gering, die durch den Bootsverkehr ausgehenden aufgrund der durch die Bootsbewegung großen Reichweite als hoch bewertet.

Tab. 1: Zusammenfassung der Wirkfaktoren und Bewertung der Intensität

Wirkfaktor	Intensität
Baubedingt:	
Lärm	gering
Optische Einflüsse	gering
Staub und Schadstoffemissionen	gering
Verwirbelung von Sedimenten	gering
Flächenverbrauch	gering
Anlagebedingt:	
Umgestaltung von Flächen	gering
Betriebsbedingt:	
Lärm und optische Einflüsse am Vorhabensort	gering
Lärm und optische Einflüsse durch Bootsverkehr	hoch

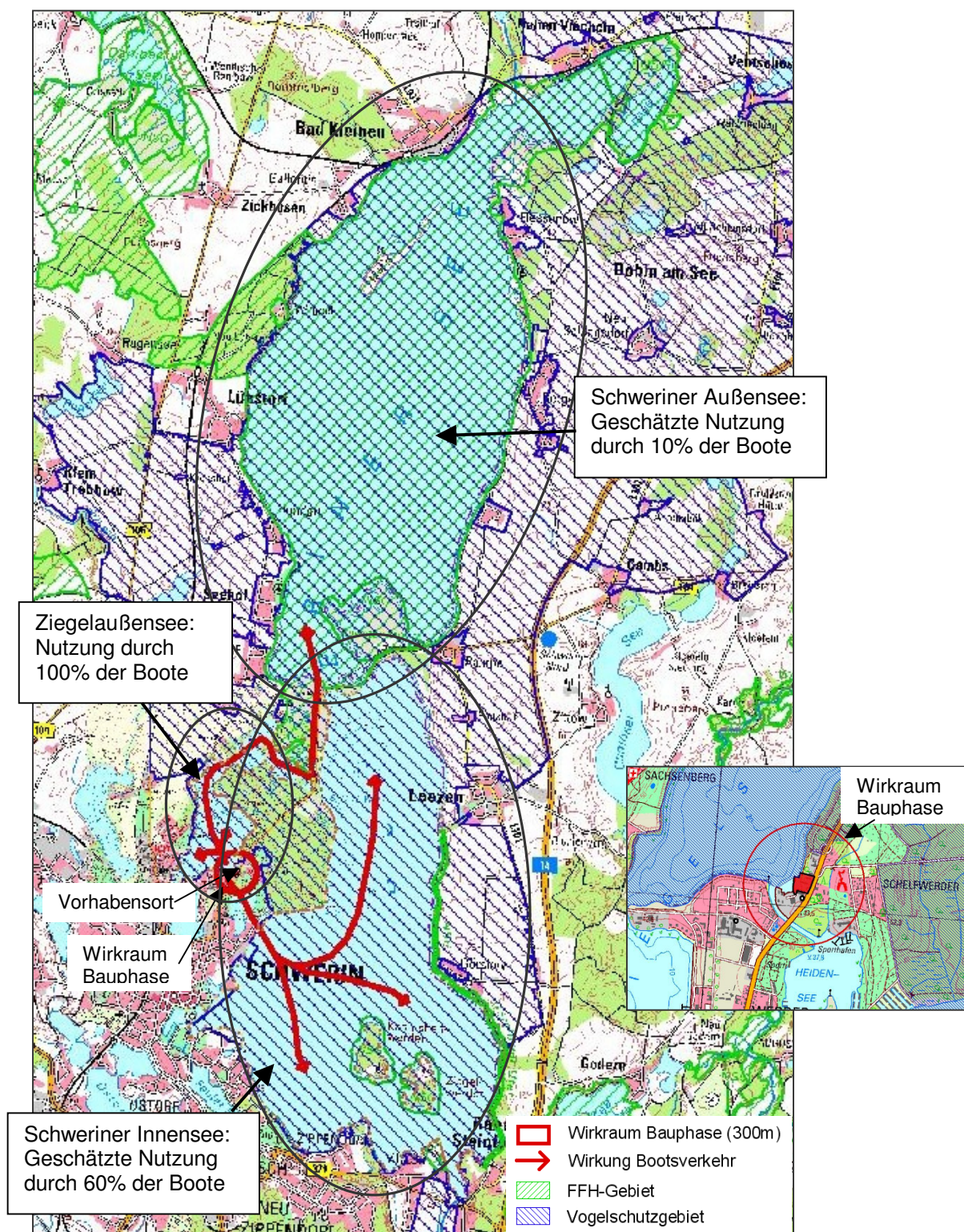


Abb. 2: Wirkraum des Vorhabens

4 Übersicht über die Schutzgebiete und deren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

4.1 EU-Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ (2235-402)

4.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ wurde 2005 als Teil des europaweiten Natura 2000 Schutzgebietssystems ausgewiesen und an die EU gemeldet. Für die rechtliche Sicherung des Gebiets wurden von den zuständigen Behörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Parchim sowie der Landeshauptstadt Schwerin drei neue Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Das Vogelschutzgebiet besitzt eine Größe von 18.570 ha und umfasst neben Schweriner Innensee, Schweriner Außensee, Ziegelaußensee einschließlich strukturreicher Inseln und Buchten sowie ausgedehnter Verlandungszonen weitere kleinere Seen sowie auch angrenzende ausgedehnte Ackerflächen sowie gewässernahe, z. T. laubholzreiche Waldkomplexe.

Das Schutzgebiet liegt zu 21% im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin, zu 40% im Kreis Parchim und zu 39% im Kreis Nordwestmecklenburg.

Der Schutzzweck des Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ besteht in der

1. Erhaltung und Verbesserung von Bedingungen, die es folgenden wandernden bzw. umherstreifenden und in besonders bedeutsamen Konzentrationen vorkommenden Vogelarten ermöglichen, das Gebiet in ausreichender Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Mauser, Überwinterung, Rast und Nahrungsaufnahme zu nutzen:

Saatgans, Blässgans, Singschwan, Zwergschwan, Haubentaucher, Kormoran, Reiherente, Blässhuhn.

2. Erhaltung und Verbesserung von Lebensraumbedingungen (insbesondere Brutplätze, Nahrungsflächen, Balzplätze, Ruhe- und Komforträume sowie Schlafplätze) insbesondere folgender Brutvogelarten,

- a) welche in besonders bedeutsamen Größenordnungen vorkommen oder welche als global gefährdet anzusehen sind:

Seeadler, Wachtelkönig, Kolbenente.

- b) welche darüber hinaus im Sinne einer repräsentativen Kulisse der EU-Vogelschutzgebiete Bedeutung besitzen:

Rohrdommel, Schwarzmilan, Eisvogel, Neuntöter, Weißstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Rohrweihe, Kranich, Schwarzspecht, Mittelspecht, Sperbergrasmücke, Zwergschnäpper.

4.1.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele für das Schutzgebiet im Bereich des Schweriner Innensees und Ziegelaußensees (Gebiet der Stadt Schwerin) sind in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Schweriner Innensee und Ziegelaußensee" vom 05.04.2005 festgelegt.

Für weitere Teile des Vogelschutzgebiets liegen weitere LSG-Verordnungen für die Bereiche des Vogelschutzgebiets in den Kreisen Parchim und Nordwestmecklenburg vor, welche in den Erhaltungszielen übereinstimmen.

Für das Vogelschutzgebiet gelten folgende Entwicklungsziele:

1. Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Mollusken (Muscheln und Schnecken) und Fischfauna sowie gut ausgebildeter Unterwasservegetation
 - artenreiche und standorttypische Unterwasserbodenfauna als Nahrungsgrundlage insbesondere für die Reiherente,
 - artenreiche und standorttypische Unterwasservegetation als Nahrungsgrundlage insbesondere für Blässhuhn und Kolbenente
 - artenreiche und standorttypische Fischfauna als Nahrungsgrundlage insbesondere für Haubentaucher, Rohrdommel, Seeadler, Schwarzmilan, Eisvogel, Kormoran
 - Erhalt und Entwicklung von Armleuchteralgen als Hauptnahrungsgrundlage für die Kolbenente
2. Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen (Agrarflächen) zur Sicherung ausreichend großer störungsarmer Äsungsflächen, insbesondere für nordische Gänse und Schwäne,
3. Erhaltung möglichst langer störungsarmer Ufer sowie großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen, die insbesondere von den im Schutzzweck genannten Arten zur Brut, zum Nahrungserwerb, zum Ruhen und Schlafen sowie zur Balz genutzt werden,
4. Erhaltung eines störungsarmen Luftraumes als,
 - Jagdraum und Balz von Greifvögeln,
 - Wechselräume von Weißstörchen zwischen Horstplatz und Nahrungsflächen bzw. zwischen Nahrungsflächen,
 - Wechselräume von nordischen Gänsen und Schwänen zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern
5. Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland mit spezifischem Pflegemanagement (periodische späte Mahd auf alternierenden Teilflächen) oder mit großen Anteilen von Bracheflächen und Randstreifen als

- Brut- und Nahrungshabitate des Wachtelkönigs
 - Nahrungsflächen von Weißstorch, Rohrweihe, Kranich und rastenden nordischen Gänsen
6. Erhaltung störungsarmer Wälder mit hinsichtlich des Schutzzweckes angemessenen Anteilen von Altholzbeständen als
- Brutplätze z.B. von Seeadler, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan und Schwarzspecht,
 - Buchenaltholzbestände als Habitatvoraussetzung z.B. für den Zwergschnäpper
 - hohe Eichen-, Eschen- und Erlenanteile (Altholzbestände) als Habitatvoraussetzung z.B. für den Mittelspecht
 - Alt- und Totholzbestände zur Sicherung der Habitatfunktionen z.B. für Schwarz- und Mittelspecht sowie Zwergschnäpper,
7. Erhaltung von strukturreichen Agrarlandschaften und sonstigen Bereichen mit einem hohen Anteil an naturnahen Lebensräumen (z.B. Wegraine, Sölle, Feuchtfelder, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche etc.) als
- Nahrungsgebiet z.B. von Rotmilan, Rohrweihe und Wespenbussard,
 - Brut- und Nahrungsgebiet z.B. von Kranich, Neuntöter, Sperbergrasmücke
 - Brut- und Nahrungsgebiet z.B. von Neuntöter und Sperbergrasmücke in Form gebüschreicher Zonen (insbesondere Weißdorn, Schlehe, Hundsrose)
8. Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Röhrichten stehender und fließender Gewässer als Brut- und Nahrungsgebiet insbesondere von Kolbenente, Rohrdommel (bei freien Wasserflächen), Rohrweihe und Kranich sowie weiterer im Schutzzweck benannter Arten,
9. Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger und störungsarmer Waldmoore und -sümpfe als Bruthabitat z.B. von Kranichen,
10. Erhaltung natürlicher und naturnaher Uferabbrüche zur Sicherung der Nahrungs- und Brutbedingungen für den Eisvogel durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik und uferbegleitender Gehölze.

4.1.3 Überblick über die Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und der Zug- (Rast-) vögel nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL

In den folgenden Tabellen sind die Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und der Zug- und Rastvögel nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL mit Status, Populationsgröße und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (2008) aufgeführt. Die maßgeblichen Arten nach Anlage 1 der VSGLVO MV für das Vogelschutzgebiet sind **fett** dargestellt.

Tab. 2: Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Artname		Anhang I VS-RL	Status	Populations- größe	Erhaltungszustand Wiederherstellungsmöglichkeit Habitatilemente (A B C)
deutsch	wissenschaftlich				
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	X	bruetend	> 10 Brutpaare	B
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	X	durchziehend	11 - 50 Ind.	B
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	X	durchziehend	> 130 Ind.	B
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	X	durchziehend	vorhanden	B
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	X	bruetend	~ 2 Brutpaare	B
Kranich	<i>Grus grus</i>	X	bruetend	~ 20 Brutpaare	B
Kranich	<i>Grus grus</i>	X	durchziehend	~ 100 Ind.	B
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	X	bruetend	~ 15 Brutpaare	B
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	X	bruetend	~ 100 Brutpaare	B
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	X	bruetend	~ 5 Brutpaare	B
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	X	bruetend	~ 15 Brutpaare	B
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X	bruetend	~ 10 Brutpaare	B
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	X	bruetend	~ 4 Brutpaare	B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	X	bruetend	~ 10 Brutpaare	B
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	X	überwinternd	6 - 10 Ind.	B
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	X	bruetend	= 3 Brutpaare	B
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	X	überwinternd	~ 500 Ind.	B
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	X	bruetend	selten	B
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	X	bruetend	~ 20 Brutpaare	B
Weißstern-Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica cyaneola</i>	X	bruetend	~ 2 Brutpaare	B
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	X	bruetend	= 6 Brutpaare	B
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	X	durchziehend	~ 6 Ind.	B
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	X	bruetend	~ 2 Brutpaare	B
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	X	durchziehend	~ 60 Ind.	B
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	X	überwinternd	> 30 Ind.	B
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	X	bruetend	~ 6 Brutpaare	B
Zwergschwan (Mitteleuropa)	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	X	durchziehend	= 80 Ind.	B

Tab. 3: Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Artnamen		Anhang I VS-RL	Status	Populations- größe	Erhaltungszustand Wiederherstellungsmöglichkeit Habitats- elemente (A B C)
deutsch	wissenschaftlich				
Bläßgans	Anser albifrons		durchziehend	> 8000 Ind.	B
Bläßhuhn	Fulica atra		überwinternd	> 6500 Ind.	B
Bläßhuhn	Fulica atra		bruetend	> 700 Brutpaare	B
Bläßhuhn	Fulica atra		durchziehend	~ 22500 Ind.	B
Gänsesäger	Mergus merganser		überwinternd	> 800 Ind.	B
Gänsesäger	Mergus merganser		bruetend	~ 5 Brutpaare	C
Graugans	Miliaria calandra		bruetend	11 - 50 Brutpaare	B
Graugans	Anser anser		bruetend	> 50 Brutpaare	B
Graugans	Anser anser		durchziehend	> 1900 Ind.	B
Grauschnäpper	Muscicapa striata		bruetend	> 100 Brutpaare	B
Haubentaucher	Podiceps cristatus		überwinternd	~ 1300 Ind.	B
Haubentaucher	Podiceps cristatus		bruetend	~ 1700 Brutpaare	B
Haubentaucher	Podiceps cristatus		durchziehend	~ 3200 Ind.	B
Höckerschwan	Cygnus olor		überwinternd	~ 200 Ind.	B
Höckerschwan	Cygnus olor		durchziehend	~ 700 Ind.	B
Kiebitz	Vanellus vanellus		durchziehend	häufig	B
Kolbenente	Netta rufina		bruetend	= 15 Brutpaare	B
Kolbenente	Netta rufina		durchziehend	> 90 Ind.	B
Kormoran	Phalacrocorax carbo		überwinternd	> 300 Ind.	B
Kormoran	Phalacrocorax carbo		durchziehend	> 3500 Ind.	B
Pfeifente	Anas penelope		durchziehend	> 60 Ind.	B
Reiherente	Aythya fuligula		bruetend	~ 60 Brutpaare	B
Reiherente	Aythya fuligula		durchziehend	~ 15000 Ind.	B
Saatgans	Anser fabalis		überwinternd	= 740 Ind.	B
Saatgans	Anser fabalis		durchziehend	> 3200 Ind.	B
Schellente	Bucephala clangula		überwinternd	> 3400 Ind.	B
Schellente	Bucephala clangula		bruetend	> 40 Brutpaare	B
Schellente	Bucephala clangula		durchziehend	> 150 Ind.	B
Schnatterente	Anas strepera		durchziehend	> 130 Ind.	B
Stockente	Anas platyrhynchos		überwinternd	> 2800 Ind.	B
Stockente	Anas platyrhynchos		durchziehend	> 1000 Ind.	B
Tafelente	Aythya ferina		bruetend	~ 20 Brutpaare	B
Tafelente	Aythya ferina		durchziehend	~ 2400 Ind.	B
Turteltaube	Streptopelia turtur		bruetend	> 10 Brutpaare	B
Uferschwalbe	Riparia riparia		bruetend	> 50 Brutpaare	C
Wachtel	Coturnix coturnix		bruetend	> 10 Brutpaare	B
Waldschnepfe	Scolopax rusticola		bruetend	1 - 5 Brutpaare	B

Der im Standarddatenbogen aufgeführte Erhaltungszustand stellt eine erste Einschätzung dar. Nach dem Vorliegen neuer Erkenntnisse ist dieser zu überprüfen. Durch die vorliegenden Kartierungen und Einschätzungen von Habitateignung und –beeinträchtigung (SALIX, 2011; SALIX, 2010) liegen für das Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ aktuelle Daten vor, anhand derer zumindest für einen Teil der Arten eine Aktualisierung des Erhaltungszustands möglich ist.

Über den aktuellen Erhaltungszustand liegen noch keine Informationen vor, diese Bewertung wird erst der noch in Bearbeitung befindliche Pflege- und Entwicklungsplan für das Vogelschutzgebiet erarbeiten.

SALIX (2011) hat exemplarisch den aktuellen Erhaltungszustand für den Haubentaucher überschlägig bewertet.

Für den Haubentaucher als Brutvogel wurde die Qualität der Haubentaucherhabitate im Gebiet danach als gut (Kategorie B) bewertet. Dafür wurde der prozentuale Anteil geeigneter Habitate an den Uferabschnitte ermittelt, an denen sich potenziell vom Gefälle und der Windexposition her für den Haubentaucher geeignete Schilfröhrichte mit mind. 10 m Breite als Bruthabitat entwickeln könnten. Die Beeinträchtigungen der Habitate wurden hingegen als stark (Kategorie C) eingestuft. Dabei wurden nur die Störungen durch Bootsverkehr berücksichtigt.

Aufgrund der starken Störungen wird der Erhaltungszustand mit der Kategorie C (durchschnittlich, teilweise beeinträchtigt) bewertet.

Die gleiche Bewertung (Erhaltungszustand C) ergibt sich für den Haubentaucher als Rastvogel.

Nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung der vorliegenden Bestandsdaten (SALIX, 2011; SALIX, 2003) zu den in der VSGLVO MV für das Schutzgebiet genannten Arten für Ziegelaußensee und Schweriner Innensee.

Brutvögel

Eisvogel

Am Ziegelaußensee und Schweriner Innensee wurde 2010 je ein Brutpaar des Eisvogels festgestellt.

Gänsesäger

An Ziegelaußensee und Schweriner Innensee wurden 2010 zehn Brutpaare nachgewiesen, davon zwei am Ziegelaußensee. Im Vergleich zu 2002 blieb der Bestand annähernd konstant.

Haubentaucher

An Schweriner Innensee und Ziegelaußensee wurden 2010 insgesamt 733 Brutpaare des Haubentauchers ermittelt. 76 % davon entfielen auf den Schweriner Innensee und 24 % auf den Ziegelaußensee. Die Schilfröhrichte waren im gesamten Untersuchungsgebiet besiedelt, während Uferabschnitte ohne Schilfröhrichte erwartungsgemäß nicht oder nur sehr spärlich besiedelt waren. Der Haubentaucher nutzt zum Brüten auch Schilfröhrichte von wenigen Quadratmetern zwischen den Bootshauskolonien am Ziegelaußensee und brütet mitunter auch

auf kleinsten Inseln fast ohne Deckung. Für den Aufbau großer stabiler Populationen benötigt die Art jedoch vitale und störungsarme Schilfröhrichte, in denen hohe Brutdichten erreicht werden können. Für gesamte Schweriner Seengebiet (mit Schweriner Außensee) war von 2002 zu 2010 eine Bestandsabnahme von 17,2 % zu verzeichnen.

SALIX (2003) ermittelte einen Rückgang des Brutbestands um 40,3 % gegenüber von Daten der 70er Jahre. Damals brütete ca. 90 % des Brutbestands innerhalb von Kolonien. Als Schlüsselfaktoren für den Rückgang des Bestands werden in SALIX (2003) ein enormer Schwund ausgedehnter Schilfröhrichte und der wachsende Freizeitdruck auf die Gewässer angenommen. In noch geeigneten vitalen Schilfröhrichten, wie beispielsweise in einigen Buchten des Ziegelsees oder an den Inseln Kaninchenwerder und Ziegelwerder ist nach SALIX (2003) die Anlage von Brutkolonien praktisch unmöglich, da diese Bereiche durch eine hohe Zahl von ankernden und/oder vorbeifahrenden Booten stark gestört sind.

Der auf den Schweriner Seen festgestellte Bruterfolg des Haubentauchers war 2001/2002 mit 20,5 % gering, was durch die in großer Zahl ankernden Boote vor den Schilfröhrichten bedingt worden sein kann.

Kolbenente

Für die Kolbenente bestand 2010 am Schweriner Innensee und Ziegelaußensee an 18 Stellen Brutverdacht, wobei davon 17 Brutreviere auf den Schweriner Innensee entfielen. Besiedelt wurden neben relativ ungestörten Bereichen, wie dem Südostufer des Schelfwerders oder der nördlichsten Bucht des Schweriner Innensees auch stark gestörte Bereiche wie der Kaninchenwerder, Ziegelwerder, das Umfeld der Schlossinsel und die Schwanenhalbinsel. Am Innensee befand sich ein Brutplatz am Nordwestufer des Schelfwerders, während 2002 ein Brutplatz am südlichen Seeufer nachgewiesen wurde. Im Vergleich zu 2002 hat der Brutbestand an Schweriner Innensee und Ziegelaußensee um mehr als das Vierfache zugenommen.

Reiherente

Für die Reiherente wurden 2010 am Schweriner Innensee und Ziegelaußensee 28 Brutreviere festgestellt, die mit Ausnahme des gesamten Ostufers des Schweriner Innensees über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt waren. Im Vergleich zu ist der Brutbestand nahezu konstant geblieben. Nach SALIX (2003) fand eine deutliche Bestandszunahme seit den 80er-Jahren statt.

Rohrdommel

Die Rohrdommel wurde 2002 am Ziegelwerder mit einem Brutpaar festgestellt, 2010 wurde an Schweriner Innensee und Ziegelaußensee dagegen kein Brutpaar festgestellt. Die Rohrdommel benötigt große, störungsfreie Schilfflächen.

Rohrweihe

Von der Rohrweihe kam im Bereich Schweriner Innensee und Ziegelaußensee nur ein Brutpaar vor, dessen Brutplatz sich in einem über 50 m breiten Schilfröhrichtgürtel am Westufer des Schelfwerders am Ziegelaußensee befand. Im Jahr 2002 wurde ebenfalls nur ein Brutpaar registriert, welches auf der Ostseite des Schelfwerders brütete.

Tafelente

Die Tafelente hat in ihrem Bestand deutlich abgenommen. Sie kam am Schweriner Innensee mit 5 Brutpaaren vor, am Ziegelaußensee konnte im Gegensatz zu 2002 kein Brutpaar nachgewiesen werden.

Rastvögel

Der Ziegelaußensee besitzt im Vergleich zum Schweriner Innensee hinsichtlich der Rastvögel nur eine untergeordnete Bedeutung. Nur 3,2 % der Gesamtzahl der Rastvögel von Schweriner Innensee und Ziegelaußensee wurde auf dem Ziegelaußensee registriert. Da der Ziegelaußensee ca. 9 % des Untersuchungsgebiets einnimmt, ergibt sich eine deutlich unterdurchschnittliche Nutzung von Rastvögeln. Überdurchschnittlich kamen hier Graureiher (29 %) und Stockente (32 %) vor.

Im folgenden werden die vorhandenen Daten zu den in der VSGLVO MV für das Schutzgebiet genannten Arten für Ziegelaußensee und Schweriner Innensee genannt.

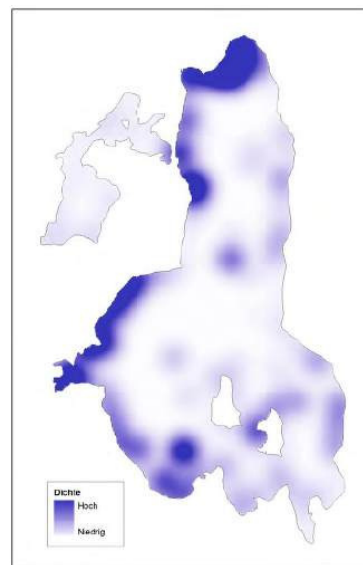


Abb. 3: Rastvogelverteilung in 2010 (aus SALIX, 2011)

Blässgans und Saatgans

An Schweriner Innensee und Ziegelaußensee wurden die Arten 2010 nicht nachgewiesen. Da keine Schlafplatzzählungen durchgeführt wurden, sind die festgestellten Zahlen für den Rastbestand des Gebiets nicht repräsentativ. Offenbar stellt der Schweriner See jedoch kein regelmäßig genutztes Rastgewässer dar.

Blässhuhn

Das Blässhuhn ist die individuenreichste Rastvogelart auf den Schweriner Seen. Während das Maximum 2002 im August festgestellt wurde, wurde es 2010 mit 6.769 Ind. erst im September erreicht. Der Ziegelaußensee hat für die Rast des Blässhuhns nur eine untergeordnete Bedeutung, dort wurden 2010 max. 66 Ind. festgestellt.

Die räumliche Verteilung unterliegt zeitlichen Änderungen, so dass zu vermuten ist, dass insbesondere zwischen Schweriner Innen- und Außensee ein mehr oder weniger regelmäßiger Wechsel der Bereiche stattfindet.

Der in den Sommermonaten durch Boote sehr stark frequentierte Verbindungsbereich zwischen Innen- und Außensee wurde erst im Herbst nach Rückgang des Bootsverkehrs stärker mit genutzt.

Haubentaucher

Der Schweriner See weist nach dem Schaalsee den zweitgrößten Rastbestand des Haubentauchers in Mecklenburg-Vorpommern auf.

Das Maximum an rastenden Haubentauchern tritt nach den Kartierungen von 2001/2002 und 2010 in den Monaten August und September auf. Es wurden 2010 maximal 1.504 Individuen an Schweriner Innensee und Ziegelaußensee registriert. Der Ziegelaußensee spielt nur eine untergeordnete Rolle, dort wurden max. 87 Ind. registriert.

Kormoran

Die Schweriner Seen gehören für den Kormoran zu den bedeutendsten Rastplätzen des Binnenlandes in Mecklenburg-Vorpommern. 2010 wurden max. 332 Ind. an Schweriner Innensee und Ziegelaußensee nachgewiesen. Am Ziegelaußensee allein waren es max. 34 Ind. Der Kormoran ist bei seiner Nahrungsaufnahme nicht durch die Gewässertiefe eingeschränkt und nutzt im Bereich der Schweriner Seen daher Bereiche unterschiedlichster Tiefen. Seine Verbreitung ist daher über alle Seen verstreut. Im Bereich des Schweriner Innensees wurden 10 Bereiche verstärkt genutzt. Der Kormoran nutzt auch die Nordwestbucht des Ziegelaußensees verstärkt zum Rasten.

Reiherente

Die Reiherenten traten nur in wenigen Bereichen konzentriert auf. Im Schweriner Innensee waren dies im Jahr 2010 die Zippendorfer Bucht und die Nordbucht des Sees. Der Ziegelaußensee spielt für rastende Reiherenten nur eine untergeordnete Rolle. In der Kartierperiode 2001/02 rasteten bereits im Juni über 500 und im Juli über 1.000 Reiherenten auf dem Schweriner Innen- und Außensee, während 2010 erst im Monat August die ersten rastenden Trupps mit einem Gesamtbestand von 70 Ind. auftraten und erst im Oktober mit 5.000 Ind. der Höhepunkt innerhalb der Kartierzeit erreicht wurde. In 2001/02 rasteten im Oktober bereits über 10.000 Ind. auf den Schweriner Seen. An Schweriner Innensee und Ziegelaußensee wurden 2010 max. 1.158 Ind. nachgewiesen. Der Ziegelaußensee hat nur eine geringe Bedeutung, dort wurden max. 8 Ind. festgestellt.

Der Rastbestand der Reiherente nahm im Vergleich zur Kartierung 2001/02 sehr deutlich ab. Der bis November 2010 ermittelte Bestand für die Schweriner Seen erreichte nur noch 47 % des im 2001/02 im gleichen Zeitraum ermittelten Rastbestandes. Als Ursache dafür vermuten SALIX (2011) den Rückgang geeigneter Nahrung. Hauptnahrungstier kann in den Schweriner Seen die Muschel *Dreissena polymorpha* sein. Nachdem Muschelbänke der Art durch Reiherenten leergefressen wurden, kann es mehrere Jahre dauern, bis die Muschelpopulationen wieder eine ausreichende Größe für die Ernährung eines größeren Rastbestands der Reiherente besitzt. Dadurch kann sich hier auch ein periodisches Schwanken der Bestandszahlen und Hauptaufenthaltsgebiete ergeben.

Schellente

Das Maximum des festgestellten Tagesrastbestands der Schellente an Ziegelaußensee und Schweriner Innensee lag in 2010 bei 1.235 Individuen. Der Ziegelaußensee besitzt als Rastgebiet für die Art mit max. 10 Ind. nur eine geringe Bedeutung.

Singschwan

Der Singschwan wurde 2010 nur an zwei Kontrolltagen mit max. 7 Ind. in den Flachwasserbereichen der Nordbucht des Schweriner Innensees festgestellt. In der Kartierperiode 2001/2002 wurde er dort überhaupt nicht als Rastvogel regist-

riert. Da keine Schlafplatzzählungen durchgeführt wurden, sind die festgestellten Zahlen für den Rastbestand des Gebiets nicht repräsentativ. Aus früheren Daten sind Vorkommen von mehr als 100 Tieren nicht selten, ausnahmsweise wurden sogar über 300 Tiere gezählt.

Zwergschwan

Der Zwergschwan wurde sowohl bei der Kartierung 2001/02 als auch bei der aktuellen Kartierung auf Schweriner Innensee und Ziegelaußensee nicht als Rastvogel festgestellt. Da keine Schlafplatzzählungen durchgeführt wurden, sind die festgestellten Zahlen für den Rastbestand des Gebiets nicht repräsentativ.

4.1.4 Sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten

Weitere Arten als die in Tab. 2 und Tab. 3 genannten werden im Standarddatenbogen nicht genannt.

4.1.5 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungspläne

Ein Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan liegt noch nicht vor. Die Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplan ist vorgesehen, die Fertigstellung wird für Ende 2012 erwartet.

Sonstige Pläne mit Hinweisen zu Maßnahmen im Schutzgebiet:

Der Landschaftsplan Schwerin (ARGE Landschaftsplan Schwerin 2006) nennt u.a. folgende Ziele für die Schweriner Seen:

- Sicherung von Uferbereichen mit besonderer Funktion für den Arten- und Biotopschutz sowie den Gewässerschutz

„Die Ufer der Schweriner Seen sind im Hinblick auf ihre Bedeutung für Arten und Biotope, das Landschaftsbild und für die landschaftsbezogene Erholung zu schützen. Hierzu zählen zum einen die amphibischen Wechselbereiche aber auch die land- und wasserseitigen Zonen entlang der Ufer. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind entlang der Ufer besondere Anforderungen an die Nutzungen zu stellen, um die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Ufer im Natur- und Landschaftshaushalt zu gewährleisten.“

- Einrichtung von Gewässer- und Uferschutzzonen an Seen und Kleingewässern

„An Uferabschnitten der Seen, die eine besondere Funktion für den Arten- und Biotopschutz sowie den Gewässerschutz aufweisen, sollten über das bloße Freihalten von Bebauung hinaus Maßnahmen zum Erhalt, zur Sicherung und Entwicklung der Lebensraumfunktionen sowie der Funktionsfähigkeit der Gewässer umgesetzt werden. Insbesondere wegen der Bedeutung für die Vogelwelt sollten in Abstimmung mit Wassersportlern und anderen Nutzern ausgewählte Teilbereiche am Ziegelsee und Schweriner See zumindest zeitweise (Brut, Mauser) nicht mit Booten befahren oder dort geankert werden.“

- Sperrung der Wasserskistrecke, Prüfung eines Ersatzstandortes
 „Die Wasserskistrecke auf dem Ziegelaußensee führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Ufer und der Ufervegetation. Auch das Landschaftserleben wird durch den Motorenlärm der Boote beeinträchtigt. Es wird daher die Sperrung der Wasserskistrecke vorgeschlagen. Im Rahmen des für den Bereich des EU- Vogelschutzgebietes bzw. des LSG zu erarbeitenden Managementplans sollte geprüft werden, ob möglicherweise doch eine Fläche auf diesen Seen für eine solche Nutzung ohne Beeinträchtigung der Schutzziele der Schutzgebiete geeignet ist.“
- Technisch ausgebaute Ufer (Bootshausanlagen, Steganlagen, Häfen)
 „In Teilbereichen der durch Faschinen, Spundwände, Steganlagen oder Bootshäusern technisch ausgebauten Uferabschnitte sollten Möglichkeiten einer naturnahen Ausbildung und Gestaltung ausgenutzt werden, um Steilkanten zu vermeiden sowie Wuchsmöglichkeiten für Röhrichte, einen ufertypischen Gehölzsaum oder Spontanvegetation, z. B. Uferstaudensäumen, Staudensäumen zu sichern oder zu entwickeln.“

Vogelkartierungen:

Sowohl in SALIX (2011) als auch in SALIX (2003) wird die Einrichtung von Schutzzonen gefordert, da das vorhandene Maß an Störungen durch Bootsverkehr bereits als nicht mehr verträglich eingestuft wird.

4.1.6 Beziehungen der Schutzgebiete zu anderen Natura 2000-Gebieten

Innerhalb des BSG „Schweriner Seen“ liegt das FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (2234-304) mit einer Größe von 4.418 ha.

Das Gebiet ist für die folgenden Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung:

Lebensraumtypen:

- 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3160 Dystrophe Seen und Teiche
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7230 Kalkreiche Niedermoore
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9180* Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Arten:

Bauchige Windelschnecke,
Schmale Windelschnecke,
Große Moosjungfer,
Rotbauchunke,
Teichfledermaus,
Fischotter

Das FFH-Gebiet kann vom Ziegelaußensee mit Booten erreicht werden. Von Segelbooten aus dem Ziegelaußensee wird dies selten genutzt, da Brücken zu unterqueren sind. Aufgrund der Entfernung zum Vorhabensort und der insgesamt geringeren Nutzung des Schweriner Außensees ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets nicht zu rechnen.

4.1.7 Vorbelastungen

Betrachtungsrelevante Vorbelastungen innerhalb der Prüfung der FFH-Verträglichkeit sind die Vorbelastungen der

- schützenswerten Brutvogelarten,
- der schützenswerten Rast- und Gastvogelarten.

Die Vorbelastungen können eingeteilt werden in die Kategorien

- Vorbelastungen durch Wassersport,
- Vorbelastungen durch Störungen im Siedlungsbereich,
- Vorbelastungen durch Fischerei, Angelsport und Jagd.

Vorbelastungen durch Wassersport

Vorbelastungen durch Wassersport bestehen insbesondere am Ziegelaußensee und am Schweriner Innensee. SALIX (2011) nennen den Bootsverkehr als hauptsächliche Störquelle für Wasservögel und haben, um die räumliche Verteilung zu ermitteln, während der Vogelkartierung auch vorhandene Boote notiert. Besonders häufig aufgesucht wurden demnach nahezu vollständig der Ziegelaußensee sowie im Schweriner Innensee die Inseln Kaninchen- und Ziegelwerder und Seebereiche westlich und südwestlich von Kaninchenwerder, Seebereiche südöstlich vom Ziegelwerder, der Ausfahrtbereich aus den Bootshauskolonien im Beutel, der Ausfahrtbereich aus den Bootshauskolonien der Werdervorstadt und der Einfahrtbereich in den Stangengraben (Transitstrecke zum Heidensee und

Ziegelaußensee) (s. Abb. 4). Auf dem Schweriner Außensee hingegen gibt es noch größere störungsarme Bereiche.

Deutliche Unterschiede der Bootsdichten bestehen zwischen Wochentagen und Wochenende, wobei die Bootsdichte am Wochenende je nach Wetter das 5-9fache beträgt. Die Störungen treten dabei vor allem um Mai/Juni bis Ende September auf und liegen so im Hauptbrutzeitraum der Wasservögel. Es kann davon ausgegangen werden, dass es in den besonders stark gestörten Bereichen zu erheblichen Brutverlusten bei den verschiedenen Wasservogelarten kommt. Betroffen sind neben den Brutvögeln der Uferzonen auch die Wasservögel wie Haubentaucher und Blässhuhn, die bereits in den Sommermonaten hohe Rastbestände aufbauen und auch zur Mauser auf den Seen vorkommen, die tlws. mit der Zeit der Wassersportnutzung zusammenfällt.

An einem Samstag im August 2010 haben SALIX (2011) in Schweriner Innensee und Ziegelaußensee insgesamt 469 Boote gezählt, Wochentags wurden bis zu 105 Boote gezählt. Eine Unterteilung der Bootszahlen für Ziegelaußensee und Schweriner Innensee ist nicht angegeben.

Nach Angabe des Managementplans für das FFH-Gebiet (TGP / KRIEDEMANN, 2010) sind für das Gebiet der Schweriner Seen 5.000 Boote im Freizeitbereich registriert, davon ca. 1.000 Segelboote. Auf dem Schweriner Außensee sind nach TGP / KRIEDEMANN (2010) vor allem Ruder- und Tretboote, offene Motorboote und offene Segeljollen zu finden. Nach SALIX (2003), d.h. vor knapp 10 Jahren, gab es im Schweriner Seengebiet insgesamt ca. 1.000 Dauerliegeplätze, worin jedoch u.a. private Bootshäuser nicht enthalten sind. Es wird daher im Folgenden von einem Bestand von ca. 5.000 Booten im Gebiet der Schweriner Seen ausgegangen. Angaben zu Liegeplätzen der einzelnen Seen liegen nicht vor, so dass hierzu keine Angaben getroffen werden können. Den Großteil der Boote machen gemäß Landschaftsplan (ARGE LANDSCHAFTSPLAN SCHWERIN, 2006) Motorboote aus.

Eine weitere Vorbelastung für Brut- und Rastvögel stellen die Wasserskianlagen dar, die sich im Schweriner Außensee und im Ziegelaußensee befinden. Die Strecke im südöstlichen Teil des Schweriner Außensees liegt unmittelbar vor einem Uferabschnitt, der zu den wertvollsten Wasservogelbrutrevieren des gesamten Untersuchungsgebiets zählt (SALIX, 2011). Die Störungen führen dazu, dass sich die Vögel in den Röhrichtgürtel zurückziehen müssen und z.B. der Haubentaucher dann über Stunden keine Nahrung aufnehmen kann. Auf dem Ziegelaußensee ist die Wasserskistrecke aufgrund der geringen Größe des Sees besonders problematisch. Zudem ist diese in dem Bereich, welcher für brütende Wasservögel die höchste Bedeutung innerhalb des Ziegelaußensees besitzt und zu den wertvollsten Wasservogelbrutgebieten des gesamten Seengebiets zählt (SALIX, 2011).

Nach SALIX (2011) haben die derzeit vorhandenen Bootszahlen eine noch verträgliche Schwelle längst überschritten.

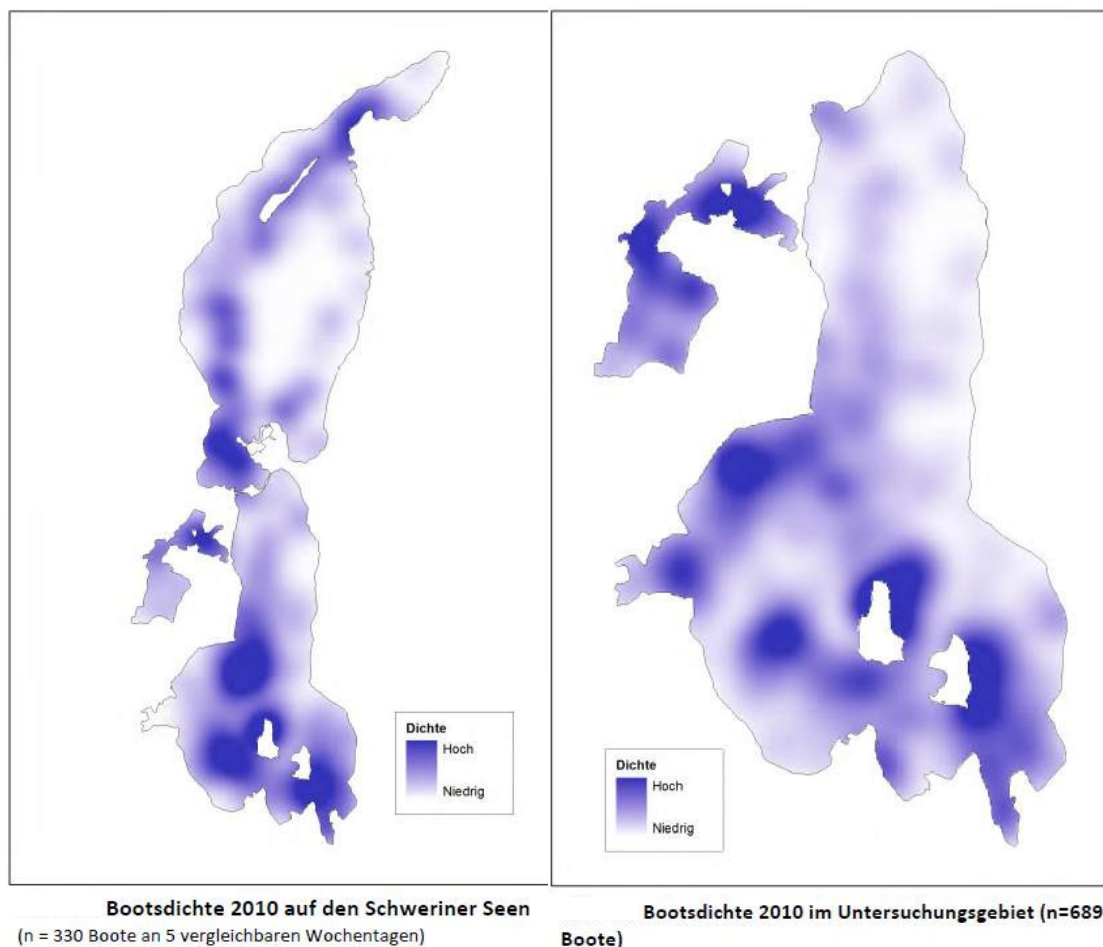


Abb. 4: Bootsverkehr auf den Schweriner Seen (aus SALIX, 2011)

Vorbelastungen durch Störungen im Siedlungsbereich

Neben den seeseitigen Störungen können sich auch landseitige Störungen, z.B. durch Spaziergänger, Badende, Angler, herumstöbernde Hunde etc. negativ auf das Brutgeschehen auswirken. So sind z.B. Graugänse von der Nutzung an die Gewässer angrenzender Grünlandflächen z.B. als Liegewiesen betroffen, da die Tiere diese während der Jungenaufzucht als Nahrungsflächen benötigen.

Vorbelastungen durch Fischerei, Angelsport und Jagd

Die Jagd auf Wasservögel wurde wiederholt festgestellt, darunter auch Zielarten des Schutzgebiets (SALIX, 2011). Insgesamt ist jedoch anzunehmen, dass die Störungen durch Jagd nur gering sind.

Zu Fischerei und Angelsport liegen keine näheren Angaben vor. In den betroffenen Bereich sind Störungen von Vogelarten anzunehmen.

5 Untersuchungsraum / Wirkraum

5.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsraums / Wirkraums

Die Wirkräume des Vorhabens wurden in Kap. 3.2 ermittelt. Danach ist der Wirkraum durch Bootsverkehr nicht eindeutig abgrenzbar. In den Untersuchungsraum werden daher neben dem Ziegelaußensee auch Schweriner Innen- und Außen-see und die Gewässerverbindungen zwischen den Seen einbezogen. Von der direkten Uferzone abgesehen werden keine Landbereiche berücksichtigt, da für diese keine Betroffenheiten gegeben sind.

5.2 Voraussichtlich betroffene Arten

Im folgenden wird geprüft, welche der für das Schutzgebiet maßgeblichen Arten nach Anlage 1 der VSGLVO MV vom Vorhaben betroffen sind. Betroffene Arten sind diejenigen Arten, die in den Uferbereichen von Ziegelaußensee und Schweriner Innensee brüten oder auf diesen Seen rasten. Betroffenheiten von Arten der Wälder und des Offen- und Halboffenlandes sind aufgrund der Lage außerhalb des Wirkraums oder fehlender Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren nicht gegeben.

Von den baubedingten Wirkungen ist mit einer Betroffenheit von Stockente, Blässhuhn und Haubentaucher als Brutvögel zu rechnen. Blässhuhn und Haubentaucher stellen Zielarten für das Schutzgebiet dar.

Anlagebedingt sind keine Betroffenheiten von Vogelarten im Schutzgebiet gegeben. Der Uferbereich am Nordwestrand des Geltungsbereichs bleibt unverändert.

Betriebsbedingt können im Bereich von Ziegelaußensee, Schweriner Innen- und Außen-see Wasservogelarten als Brut- und Rastvögel durch den Bootsverkehr betroffen sein.

Tab. 4: Ermittlung der betroffenen Arten

Artname		Status	Populationsgröße nach Standarddatenbogen	Kartierung 2010 Ziegelaußensee/Schweriner Innensee	Betroffenheit
deutsch	wissenschaftlich				
Arten des Anhangs I der VSchRL					
Eisvogel	Alcedo atthis	bruetend	> 10 Brutpaare	2 Brutpaare	betroffen
Heidelerche	Lullula arborea	bruetend	~ 2 Brutpaare	-	Nicht betroffen
Kranich	Grus grus	bruetend	~ 20 Brutpaare	-	Nicht betroffen
Mittelspecht	Dendrocopos medius	bruetend	~ 15 Brutpaare	-	Nicht betroffen
Neuntöter	Lanius collurio	bruetend	~ 100 Brutpaare	-	Nicht betroffen
Rohrdommel	Botaurus stellaris	bruetend	~ 5 Brutpaare	-	Nicht betroffen

Artnamen		Status	Populationsgröße nach Standarddatenbogen	Kartierung 2010 Ziegelaußensee/Schweriner Innensee	Betroffenheit
deutsch	wissenschaftlich				
Rohrweihe	Circus aeruginosus	bruetend	~ 15 Brutpaare	1 Brutpaar	betroffen
Rotmilan	Milvus milvus	bruetend	~ 10 Brutpaare	-	Nicht betroffen
Schwarzmilan	Milvus migrans	bruetend	~ 4 Brutpaare	-	Nicht betroffen
Schwarzspecht	Dryocopus martius	bruetend	~ 10 Brutpaare	-	Nicht betroffen
Seeadler	Haliaeetus albicilla	bruetend	= 3 Brutpaare	-	Nicht betroffen
Singschwan	Cygnus cygnus	überwinternd	~ 500 Ind.	max. 7 Ind.	betroffen
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	bruetend	selten	-	Nicht betroffen
Wachtelkönig	Crex crex	bruetend	~ 20 Brutpaare	-	Nicht betroffen
Weißstern-Blaukehlchen	Luscinia svecica cyanecula	bruetend	~ 2 Brutpaare	-	Nicht betroffen
Weißstorch	Ciconia ciconia	bruetend	= 6 Brutpaare	-	Nicht betroffen
Wespenbussard	Pernis apivorus	bruetend	~ 2 Brutpaare	-	Nicht betroffen
Zwergschnäpper	Ficedula parva	bruetend	~ 6 Brutpaare	-	Nicht betroffen
Zwergschwan (Mitteleuropa)	Cygnus columbianus bewickii	durchziehend	= 80 Ind.	-	Nicht betroffen
Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind					
Bläßgans	Anser albifrons	durchziehend	> 8000 Ind.	-	Nicht betroffen
Bläßhuhn	Fulica atra	überwinternd	> 6500 Ind.	max. 6.725 Ind. (Ziegelaußensee: 66)	Nicht betroffen
Bläßhuhn	Fulica atra	durchziehend	~ 22500 Ind.		betroffen
Gänsesäger	Mergus merganser	bruetend	~ 5 Brutpaare	10 Brutpaare	betroffen
Haubentaucher	Podiceps cristatus	bruetend	~ 1700 Brutpaare	733 Brutpaare	betroffen
Haubentaucher	Podiceps cristatus	überwinternd	~ 1300 Ind.	max. 1.504 Ind. (Ziegelaußensee: 87)	Nicht betroffen
Haubentaucher	Podiceps cristatus	durchziehend	~ 3200 Ind.		betroffen
Kolbenente	Netta rufina	bruetend	= 15 Brutpaare	18 Brutpaare (Ziegelaußensee: 1)	betroffen
Kormoran	Phalacrocorax carbo	überwinternd	> 300 Ind.	max. 332 Ind. (Ziegelaußensee: 34)	Nicht betroffen
Kormoran	Phalacrocorax carbo	durchziehend	> 3500 Ind.		betroffen
Reiherente	Aythya fuligula	bruetend	~ 60 Brutpaare	28 Brutpaare (Ziegelaußensee: 4)	betroffen

Artnamen		Status	Populationsgröße nach Standarddatenbogen	Kartierung 2010 Ziegelaußensee/Schweriner In-nensee	Betroffenheit
deutsch	wissenschaftlich				
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	durchziehend	~ 15000 Ind.	max. 1.158 Ind. (Ziegelaußensee: 8)	betroffen
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	überwinternd	= 740 Ind.	-	Nicht betroffen
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	durchziehend	> 3200 Ind.	-	betroffen
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	überwinternd	> 3400 Ind.	Max. 1.225 Ind. (Ziegelaußensee: 10)	Nicht betroffen
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	durchziehend	> 150 Ind.		betroffen
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	bruetend	~ 20 Brutpaare	5 Brutpaare (Ziegelaußensee: 0)	betroffen

Nach der „Anleitung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten Mecklenburg-Vorpommerns“ in der Anlage des Fachleitfadens Managementplanung wird der Erhaltungszustand als Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente und Wiederherstellungsmöglichkeit definiert.

Dieses Kriterium umfasst zwei Unterkriterien:

1. Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente und
2. Wiederherstellungsmöglichkeiten.

Der Erhaltungsgrad der Habitatelemente ergibt sich gemäß folgender Tabelle der Anlage 13 des Fachleitfadens Managementplanung (Tab. 5) aus den Unterkriterien „Habitatqualität“ und „Freiheit von Beeinträchtigungen“.

Tab. 5: Aggregation der Kriterien Habitatqualität und Beeinträchtigung

Habitatqualität	A	A	A	B	B	B	C	C	C
Beeinträchtigung	A	B	C	A	B	C	A	B	C
Ergebnis	A	B	B	B	B	C	C	C	C

Habitatqualität: A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt

Beeinträchtigung: A = gut, B = mittel, C = stark

Ergebnis: A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich

Im Folgenden findet eine Abschätzung des aktuellen Erhaltungszustands der betroffenen Arten anhand der vorliegenden Bewertungen der Habitatqualität und der Beeinträchtigungen (SALIX, 2010) in Verbindung mit den Bewertungsschemata für die Arten (SALIX, 2010 sowie Anlage 13 zum Fachleitfaden Managementplanung) statt. Diese Daten liegen nicht für alle Arten vor, so dass für einige Arten derzeit keine Einstufung des Erhaltungszustands möglich ist (s. Tab. 6). Die Bewertung der Beeinträchtigung berücksichtigt zumeist nur die Störungen durch Wassersport.

Bei der Bewertung des Erhaltungszustandes auf Gebietsebene setzt sich „C“ durch, sofern die mit C bewerteten Flächen einen Flächenanteil von mehr als 25 % umfassen. Wenn die Bewertungen „A“ und „B“ zusammen mehr als 75 %

der Habitatflächen einnehmen richtet sich die Einstufung nach der Bewertung mit den höchsten Flächenanteilen.

Das Unterkriterium „Wiederherstellungsmöglichkeiten“ braucht nur dann berücksichtigt zu werden, wenn sich die Elemente in einem „durchschnittlichen oder teilweise beeinträchtigten“ Zustand befinden. Bei der Einstufung sollte folgendes System verwendet werden:

- I: einfache Wiederherstellung
- II: Wiederherstellung bei durchschnittlichem Aufwand möglich
- III: schwierige bzw. unmögliche Wiederherstellung.

Die Aggregation der Unterkriterien innerhalb der Oberkriterienerfolgt grundsätzlich über eine „UND“-Verknüpfung, d. h. die jeweils schlechteste Bewertung schlägt durch.

Tab. 6: Ermittlung der Erhaltungszustände der betroffenen Arten

Artname		Status	Habitatqualität nach SALIX (2010)	Einstufung der Beeinträchtigung nach Habitatbögen SALIX (2010)	Resultierender Erhaltungszustand
deutsch	wissenschaftlich				
Bläßhuhn	Fulica atra	durchziehend	k.A.	0% A 34% B 57% C	?
Eisvogel	Alcedo atthis	bruetend	k.A.	C	?
Gänsesäger	Mergus merganser	bruetend	k.A.	k.A. nach Habitatbögen Anh. Leitfa- den FFH- Manage- mentpl.wg. „re- gelm. Bootsver- kehr ohne räuml. Be- schränkung“ als C einzustufen	?
Hauben- taucher	Podiceps cristatus	bruetend	Übernahme der Bewertung aus SALIX (2011): C		
Hauben- taucher	Podiceps cristatus	durchziehend	Übernahme der Bewertung aus SALIX (2011): C		
Kolbenente	Netta rufina	bruetend	C	4% A 39% B 57% C	C
Kormoran	Phalacrocorax carbo	durchziehend	k.A.	0% A 16% B 80% C	?
Reiherente	Aythya fuligula	bruetend	C	7% A 38% B 55% C	C

Artnamen		Status	Habitatquali- tät nach SA- LIX (2010)	Einstufung der Beeinträchtigung nach Habi- tatbögen SALIX (2010)	Resultierender Erhaltungszustand
deutsch	wissen- schaftlich				
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	durchziehend	C	3% A 16% B 76% C	C
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	brütend	40% A 13% B 38% C	37% A 15% B 47% C	C
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	durchziehend	k.A.	C	?
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	durchziehend	k.A.	k.A.	?
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	überwinternd	k.A.	C	?
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	brütend	k.A.	k.A.	?

Es ergibt sich demnach für das Gebiet abweichend von der Einstufung des Standarddatenbogens ein Erhaltungszustand C (durchschnittlich) für Haubentaucher als Brut- und Rastvogel, Kolbenente als Brutvogel, Reiherente als Brut- und Rastvogel und Rohrweihe als Brutvogel. Für die übrigen Arten ist derzeit keine Einstufung möglich.

Neben dem Erhalt der für die Arten wesentlichen Lebensraumstrukturen sind daher im Folgenden auch die Wiederherstellungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

6 Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets

Zur **Ermittlung der vorhabensspezifischen Betroffenheit** der Natura-2000-Gebiete ist der Wirkungsbereich des Vorhabens mit den Abgrenzungen der Schutzgebiete zu überlagern. Kommt es zu Überschneidungen, ist zu überprüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen kann.

Da das Plangebiet direkt an das Vogelschutzgebiet angrenzt und der Wirkraum des Vorhabens mit bis zu 300 m angenommen wird, können Beeinträchtigungen des Schutzgebiets nicht ausgeschlossen werden, so dass eine genauere Prüfung der Verträglichkeit mit den einzelnen Erhaltungszielen für das Schutzgebiet erforderlich ist.

Im folgenden wird daher geprüft, ob das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen kann.

	Erhaltungsziel	Auswirkungen
1	Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Mollusken (Muscheln und Schnecken) und Fischfauna sowie gut ausgebildeter Unterwasservegetation	
	- artenreiche und standorttypische Unterwasserbodenfauna als Nahrungsgrundlage insbesondere für die Reiherente,	unerhebliche mechanische Störungen durch Bootsverkehr in Flachwasserbereichen möglich
	- artenreiche und standorttypische Unterwasservegetation als Nahrungsgrundlage insbesondere für Blässhuhn und Kolbenente	unerhebliche Störungen durch Bootsverkehr
	- artenreiche und standorttypische Fischfauna als Nahrungsgrundlage insbesondere für Haubentaucher, Rohrdommel, Seeadler, Schwarzmilan, Eisvogel, Kormoran	unerhebliche Störungen durch Bootsverkehr
	- Erhalt und Entwicklung von Armleuchteralgen als Hauptnahrungsgrundlage für die Kolbenente	keine Auswirkungen
2	Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen (Agrarflächen) zur Sicherung ausreichend großer störungsarmer Äsungsflächen, insbesondere für nordische Gänse und Schwäne,	keine Auswirkungen
3	Erhaltung möglichst langer störungsarmer Ufer sowie großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen, die insbesondere von den im Schutzzweck genannten Arten zur Brut, zum	Störungen durch Bootsverkehr

	Erhaltungsziel	Auswirkungen
	Nahrungserwerb, zum Ruhen und Schlafen sowie zur Balz genutzt werden,	
4	Erhaltung eines störungsarmen Luftraumes als	Eine Störung des Luftraums findet nicht statt.
	- Jagdraum und Balz von Greifvögeln,	
	- Wechselräume von Weißstörchen zwischen Horstplatz und Nahrungsflächen bzw. zwischen Nahrungsflächen,	
	- Wechselräume von nordischen Gänsen und Schwänen zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern	
5	Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland mit spezifischem Pflegemanagement - (periodische späte Mahd auf alternierenden Teilflächen) oder mit großen Anteilen von Bracheflächen und Randstreifen als	Keine Auswirkungen. Solche Flächen werden nicht beeinträchtigt. Erhebliche Störungen der Arten durch Zunahme der Bootsnutzung sind nicht anzunehmen.
	- Brut- und Nahrungshabitate des Wachtelkönigs	
	- Nahrungsflächen von Weißstorch, Rohrweihe, Kranich und rastenden nordischen Gänsen	
6	Erhaltung störungsarmer Wälder mit hinsichtlich des Schutzzweckes angemessenen Anteilen von Altholzbeständen als	Keine Auswirkungen. Wälder werden nicht beeinträchtigt. Erhebliche Störungen der Arten durch Zunahme der Bootsnutzung sind nicht anzunehmen.
	- Brutplätze z.B. von Seeadler, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan und Schwarzspecht,	
	- Buchenaltholzbestände als Habitatvoraussetzung z.B. für den Zwergschnäpper	
	- hohe Eichen-, Eschen- und Erlenanteile (Altholzbestände) als Habitatvoraussetzung z.B. für den Mittelspecht	
	- Alt- und Totholzbestände zur Sicherung der Habitatfunktionen z.B. für Schwarz- und Mittelspecht sowie Zwergschnäpper,	
7	Erhaltung von strukturreichen Agrarlandschaften und sonstigen Bereichen mit einem hohen Anteil an naturnahen Lebensräumen (z.B. Wegraine, Sölle, Feuchtfelder, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche etc.) als	Keine Auswirkungen. Die genannten Flächen und Funktionen werden nicht beeinträchtigt.
	- Nahrungsgebiet z.B. von Rotmilan, Rohrweihe und Wespenbussard,	
	- Brut- und Nahrungsgebiet z.B. von Kranich, Neuntöter, Sperbergrasmücke	

	Erhaltungsziel	Auswirkungen
	- Brut- und Nahrungsgebiet z.B. von Neuntöter und Sperbergrasmücke in Form gebüschreicher Zonen (insbesondere Weißdorn, Schlehe, Hundsrose)	
8	Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Röhrichten stehender und fließender Gewässer als Brut- und Nahrungsgebiet insbesondere von Kolbenente, Rohrdommel (bei freien Wasserflächen), Rohrweihe und Kranich sowie weiterer im Schutzzweck benannter Arten,	Verstärkte Störungen durch Bootsverkehr
9	Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger und störungsarmer Waldmoore und -sümpfe als Bruthabitat z.B. von Kranichen,	Keine Auswirkungen. Waldmoore und -sümpfe und deren Entwicklung werden nicht beeinträchtigt.
10	Erhaltung natürlicher und naturnaher Uferabbrüche zur Sicherung der Nahrungs- und Brutbedingungen für den Eisvogel durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik und uferbegleitender Gehölze.	Keine Auswirkungen

Bewertung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele:

Nach SALIX (2011) hat das Ausmaß der Störungen durch Bootsverkehr bereits heute das vertragliche Maß überschritten. Die exemplarisch ermittelte Erhaltungszustände sind mit der Kategorie C bewertet worden, d.h. der Erhaltungszustand ist „durchschnittlich“.

Aufgrund dieser Ausgangssituation stellt jede Zunahme der Störungen insbesondere für Brutvögel der Röhrichte, aber auch für Rastvögel wie Blässhuhn und Haubentaucher, die bereits im August in größerer Anzahl vorkommen, eine Beeinträchtigung dar. Es werden schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich.

Prüfung der Auswirkungen auf die Wiederherstellungsmöglichkeiten:

Die Wiederherstellungsmöglichkeiten werden erhalten. Die Entwicklung von Röhrichtbereichen wird nicht verschlechtert, da die dafür geeigneten Bereiche nicht überplant werden. Die Reduzierung von Störungen durch Wassersport könnte insbesondere durch eine Befahrensregelung erreicht werden, die bestimmte Bereiche vom Befahren durch Boote ausnimmt. Auch dies ist weiterhin möglich.

7 Vorhabensbezogene Maßnahme zur Schadensbegrenzung

Zweck von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ist es, die negativen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes zu verhindern oder zu begrenzen.

Der Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2008) sagt hierzu Folgendes:

„Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind vor dem Hintergrund der negativen Auswirkungen zu prüfen, die ein Projekt / Plan (einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Projekten / Plänen) mit sich bringen könnte.“

Für erhebliche Beeinträchtigungen sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung verpflichtend. In diesem Fall lässt sich die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen nur durch geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sicherstellen.“

Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung wird aufgrund der zu erwartenden Zunahme der Störungen durch Bootsverkehr durch die Schaffung zusätzlicher Liegeplätze im Bereich des B-Plans Nr. 67.11 „Marina am Werderkanal - Nord“ die Schaffung störungsarmer Bereiche im Gebiet der Schweriner Seen als erforderlich angesehen.

Nach SALIX (2011) hat das Ausmaß der Störungen durch Bootsverkehr bereits heute das verträgliche Maß überschritten. Der exemplarisch für den Haubentaucher ermittelte Erhaltungszustand ist mit der Kategorie C bewertet worden, d.h. der Erhaltungszustand ist „durchschnittlich, teilweise beeinträchtigt“.

Aufgrund dieser Ausgangssituation wird jede Zunahme der Störungen als kritisch bewertet und daher ein Ausgleich der Störungen durch Rücknahme von Störungen als erforderlich angesehen.

Anzustreben wäre ein Schutzkonzept, welches das gesamte Schweriner Seengebiet betrachtet. Die Entwicklung eines Schutzkonzepts erscheint insbesondere aufgrund der auch in Zukunft zu erwartenden Planungen von Liegeplätzen und Bootsanlegern an den Schweriner Seen (s. Kap. 8) erforderlich.

Da derzeit noch kein Schutzkonzept vorliegt und der Pflege- und Entwicklungsplan für das Vogelschutzgebiet noch nicht so weit bearbeitet ist wird im Folgenden ein Vorschlag für die Umsetzung zum hier geprüften B-Plan unterbreitet.

Gegenüber dem geschätzten Bestand von ca. 5.000 Booten (Angabe des FFH-Managementplans) an den Schweriner Seen bewirken die zusätzlichen 33 Liegeplätze eine Zunahme um ca. 0,7 %.

Bei vorliegen eines Schutzkonzepts mit Ausweisung von Schutzzonen wäre somit eine zusätzliche Ausweisung von Schutzbereichen im Umfang von 0,7 % der Schutzzonen denkbar.

SALIX (2011) schlagen vor, pro zusätzlichen Liegeplatz 3 m Ruhezone entlang der Ufer (einschließlich eines seeseitigen Puffers von mind. 50 m) für Brutvögel

und 2.500 m² Ruhezone in Seebereichen für Rastvögel zu schaffen. Eine klare Berechnung erforderlicher Flächen ist nicht möglich, da eine genaue Wirkungsprognose nicht möglich ist.

Im hier betrachteten Fall der Schaffung von Liegeplätzen am Ziegelaußensee ist vor allem mit einer Nutzung des Ziegelaußensees zu rechnen.

Es ist daher hier vor allem von einer Betroffenheit von Brutvögel auszugehen. Aber auch Rastvögel wie der Kormoran, der sich in der Nordwestbucht des Ziegelaußensees aufhält, können betroffen sein.

Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung wird daher folgendes vorgeschlagen:

Maßnahmenvorschlag: Einrichtung einer Ruhezone

Als Standort der Maßnahme wird eine langgestreckte Bucht im Nordosten des Ziegelaußensees (Große Bucht am Wickendorfer Moor) vorgesehen (s. Abb. 5). Hier kann durch die Abgrenzung relativ geringer Wasserflächen eine lange Uferlinie geschützt werden und so eine sehr effektive Störungsreduzierung für Brutvogelarten der Seeufer erfolgen. Die Länge der Bucht beträgt ca. 450 m, die Breite ca. 120 m. Die Wasserfläche entspricht ca. 5 ha. Die Bucht wird offenbar stark von Booten frequentiert (s. Abb. 6).

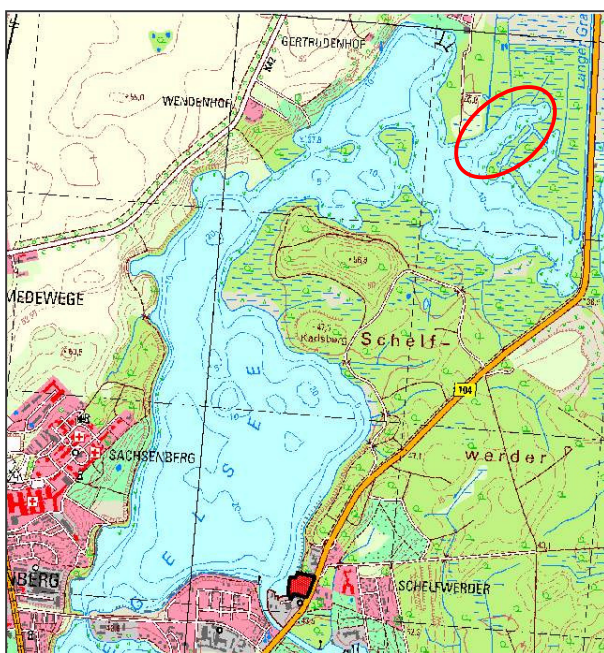


Abb. 5: Einrichten einer Ruhezone - Lageplan

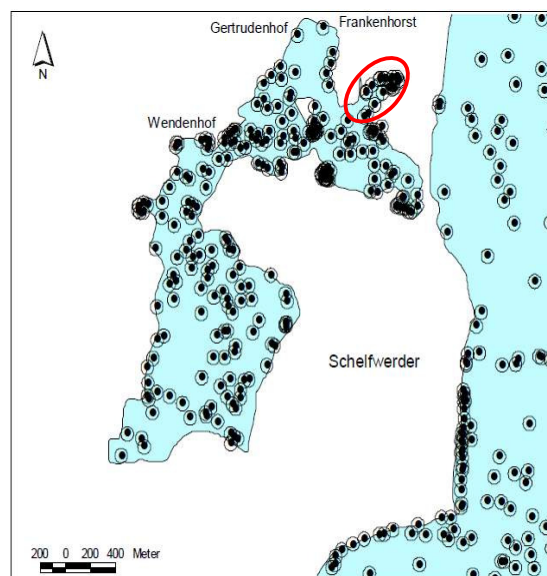


Abb. 6: Bootsregistrierungen während einer Kartierung im Jahr 2002 (aus SALIX, 2002)

Alle von SALIX (2002) registrierten Boote zwischen Juni und August 2002, mit 50 m-Radius dargestellt

Nach den Vorschlägen für Maßnahmen von SALIX (2011) würden für 33 Liegeplätze 99 m Uferlänge und 8,25 ha Wasserfläche für Rastvögel erforderlich. Da davon auszugehen ist, dass die Boote der Marina am Werderkanal am häufigsten den Ziegelaußensee befahren werden, werden vor allem Brutvögel, weniger

Wasservögeln betroffen sein. Da der Ziegelaußensee an einigen Stellen schmal ist und daher bei Befahren gleichzeitig eine Störung beider Uferbereiche möglich ist, ist die Störung von Brutvögeln hier entgegen z.B. einer Nutzung am Schweriner Außensee als höher zu bewerten.

Die Bucht ist zwischen Anfang April und Ende September oder ganzjährig für den Bootsverkehr zu sperren. Die Sperrung der Bucht wird vor allem für Brutvögeln eine deutliche Aufwertung bedeuten. Für Rastvögel wird eine geringere Aufwertung stattfinden, da diese größere Wasserflächen bevorzugen. Die Bucht mit einer geringeren Wasserfläche, aber höheren Uferlänge wird daher als geeignet bewertet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands durch das Vorhaben zu vermeiden.

Da in den Uferbereichen nur schmale Röhrlichtzonen vorhanden sind werden schwimmende Röhrlichtinseln vorgesehen, so dass die Habitatsituation für Brutvögel der Röhrlichte wie Haubentaucher und Blässhuhn aufgewertet wird. Für Fische bieten die Bereiche unter den Inseln Schutz- und Nahrungsraum.

Schwimmende Röhrlichtinseln bestehen aus mit Röhrlicht bewachsenen schwimmfähigen Elementen, Trägermaterial ist ein Geogitter (s. Abb. 8). Die schwimmenden Röhrlichtinseln werden am vorgesehenen Platz verankert. So ist es auch in tieferen Bereichen möglich, Röhrlichtbereiche zu schaffen.

Die Röhrlichtinseln können schwimmend über das Wasser an Ort und Stelle verbracht werden, so dass eine Zuwegung durch angrenzenden Wald nicht erforderlich wird.

Es wird vorgesehen, auf bis zu ca. 10 % der Uferlänge die derzeit überwiegend sehr schmalen Röhrlichtstreifen zu verbreitern oder aber in langen Uferabschnitten ohne Röhrlicht neue Röhrlichtbereiche zu entwickeln. So können die Habitatbedingungen so aufgewertet werden, dass ausreichend Röhrlichtbereiche für eine hohe Besiedlungsdichte gegeben sind. Es wird die Schaffung von bis zu 300 m² Röhrlichtinsel geplant. Es wird geplant, diesen gemäß der Darstellung in Abb. 7 vorzusehen. Es werden hier insbesondere die flacheren Bereiche der Bucht genutzt, in denen aufgrund der Wassertiefen eine natürliche Ausweitung des Röhrlichts möglich ist. Trotz Lage in der Bucht werden die Lichtverhältnisse (insbesondere aufgrund der Öffnung der Bucht nach Südwesten) als ausreichend bewertet. Die flachen Zonen im Mündungsbereich weisen bereits Röhrlichtzonen auf. In der Detailplanung wird geprüft, ob Wellenschutzmaßnahmen für die Sicherung der Röhrlichtentwicklung erforderlich sind. Die genaue Ausdehnung und Lage der Röhrlichtbereiche kann in der Detailplanung abhängig von vorhandenen Röhrlichtzonen und Wassertiefen noch angepasst werden.

Die Umsetzung der Maßnahme ist vor der Inbetriebnahme der neuen Liegeplätze durchzuführen. Es ist regelmäßig zu prüfen, dass die Röhrlichtinseln noch an ihrer Position liegen. Als Monitoring wird nach 3 Jahren die Durchführung einer Vogelkartierung in der Bucht vorgeschlagen. Zudem ist die Wirksamkeit der Absperrung gegen Bootsverkehr zu überprüfen.

Da es sich bei den Schweriner Seen um eine Bundeswasserstraße handelt wird für die Umsetzung der Maßnahme die Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamts erforderlich.

An kleinen Uferabschnitten wurden bereits kleine Uferbereiche mit Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamts abgegrenzt. Für diese Maßnahmen war eine Befahrensregel nicht erforderlich, da eine Beeinträchtigung des Schiffsverkehrs auf der Bundeswasserstraße nicht gegeben ist.

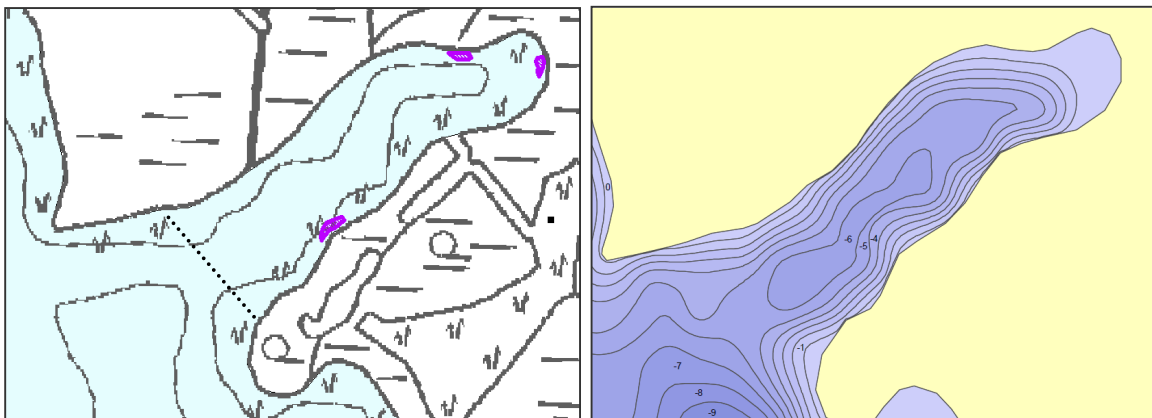


Abb. 7: Einrichten einer Ruhezone mit Röhrichtinseln

Linke Abb.: Lila Schraffur = Anlage von Röhrichtinseln (die genaue Lage ist vor Ort festzulegen)

Rechte Abb.: Tiefenzonierung in 1m-Abständen



Abb. 8: Schwimmende Röhrichtinseln

(Quelle: www.oekon-vegetationstechnik.de)

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung während der Bauzeit

Um Beeinträchtigungen von Brutvögel im Umfeld des Geltungsbereichs zu minimieren sind besonders lärmintensive Arbeiten wie das Einbringen von Spundwänden, sofern erforderlich, außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Solche Arbeiten sind daher zwischen Anfang September und Ende März durchzuführen.

Sofern bewachsene Uferbereiche von Maßnahmen betroffen sind, in denen Vögel brüten können, sind Maßnahmen in diesen Bereichen zum Schutz der Tiere ebenfalls zu den genannten Zeiten durchzuführen.

Bewertung der verbleibenden Beeinträchtigungen

Durch die oben genannte Einrichtung von Ruhezeiten, in denen eine Zunahme der Brutvögel und Erhöhung des Bruterfolgs erfolgen wird, können die zusätzlichen Beeinträchtigungen durch den durch die B-Planung ermöglichten zusätzlichen Bootsverkehr ausgeglichen werden. Auch für Rastvögel bieten die Ruhezeiten Schutz. Wasserpflanzen und Fische profitieren dort ebenfalls von der Reduzierung der Störungen.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der Arten durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Es sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele zu erwarten. Die Wiederherstellungsmöglichkeiten der für die vorkommenden Arten bedeutenden Lebensraumstrukturen und zur Reduzierung der Störungen werden durch das Vorhaben nicht behindert.

Hinweise zum Konkretisierungsgrad

Zum erforderlichen Konkretisierungsgrad der schadensbegrenzenden Maßnahmen sagt der Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2008) folgendes:

„Ebenso wie die allgemeinen Vorhabensspezifikationen müssen auch die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einen Konkretisierungsgrad aufweisen, der eine belastbare Aussage zu ihrer Wirksamkeit ermöglicht. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung müssen angemessen konkret und schutzgebietsspezifisch sein. Ihre Durchführbarkeit aus technischer Sicht muss gesichert und aus rechtlicher und finanzieller Sicht möglich sein. Umsetzungszeiträume und –fristen sind anzugeben.“

Die vorgeschlagene Maßnahme erfüllt die fachlichen Ansprüche. Die Detailplanung und rechtliche Umsetzbarkeit (Zustimmung des Wasser- und Schifffahrtsamts) ist im weiteren Verfahren zu klären.

8 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Zur Ermittlung der zu berücksichtigenden anderen Pläne und Projekte fand eine Nachfrage bei den unteren Naturschutzbehörden der Stadt Schwerin und der Landkreise Parchim und Nordwestmecklenburg statt. Die Landkreise Parchim und Nordwestmecklenburg verwiesen dabei auf die im Managementplan für das FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (DE 2234-304) genannten Projekte / Pläne. Die Stadt Schwerin hat eine Liste der relevanten Vorhaben übergeben.

Die Pläne und Projekte werden in Tab. 7 aufgeführt und mögliche kumulierende Beeinträchtigungen werden geprüft.

Tab. 7: Prüfung zusammenwirkender Pläne und Projekte

Projekt	Planung, die zu kumulativen Wirkungen führen kann und mit dem hier betrachteten Vorhaben zusammenwirkende Beeinträchtigungen
Genehmigte Projekte:	
Steganlage Leezen (im Jahr 2006 genehmigt, aber noch nicht gebaut)	ca. 40 Liegeplätze geplant → Zunahme der Störungen im Schutzgebiet durch Bootsverkehr
Wasserwanderrastplatz Paulsdamm (bereits umgesetzt)	Wasserwanderrastplatz → Zunahme der punktueller Störungen im Schutzgebiet durch Bootsverkehr
Sportboothafen Leezen (bereits umgesetzt)	Nach FFH-Managementplan 140 Anlegeplätze geplant, später nur ca. 25 Liegeplätze gebaut → Zunahme der Störungen im Schutzgebiet durch Bootsverkehr
Geplante Projekte (nach Angaben der Stadt Schwerin und des FFH-Managementplans)	
2 B-Pläne „Waisengärten“	Keine kumulativen Wirkungen zu erwarten
B-Plan „Bornhövedstraße“	ca. 200 Liegeplätze geplant → Zunahme der Störungen im Schutzgebiet durch Bootsverkehr
Anlage einer Steganlage am Ziegelinnensee	ca. 120 Liegeplätze geplant → Zunahme der Störungen im Schutzgebiet durch Bootsverkehr

Projekt	Planung, die zu kumulativen Wirkungen führen kann und mit dem hier betrachteten Vorhaben zusammenwirkende Beeinträchtigungen
Schlossbucht-Anleger (beschlossen, Umsetzung für 2011 geplant)	ca. 10 Liegeplätze geplant, im Gegenzug Verzicht auf 6 bereits genehmigte Liegeplätze → Zunahme der Störungen im Schutzgebiet durch Bootsverkehr
Hafenausbau Insel Kaninchenwerder	Hafenausbau: → Zunahme der Störungen im Schutzgebiet durch Bootsverkehr möglich
Trassenverlegung der B 104 (FFH-VP ist in Bearbeitung)	Lage im Seebereich → Kumulative Wirkungen möglich (noch keine genaueren Angaben vorliegend)
Ausbau der Bahntrasse zwischen Carlshöhe und Bad Kleinen	Keine kumulativen Wirkungen zu erwarten
Neubau eines Durchlasses an der Bahnstrecke Lübeck-Strasburg bei Streckenkilometer 64,686	Keine kumulativen Wirkungen zu erwarten
Fahrgastschiffsanleger Schloss Wiligrad	Fahrgastschiffsanleger und Liegeplätze für Sportboote → Zunahme der Störungen im Schutzgebiet durch Bootsverkehr
Fahrgastschiffsanleger Badesanstalt Seehof	Fahrgastschiffsanleger → Zunahme der Störungen im Schutzgebiet durch Bootsverkehr
Gemeinschaftsbootanleger Wickendorf	16 Liegeplätze geplant → Zunahme der Störungen im Schutzgebiet durch Bootsverkehr
Denkmalpflegerische Rahmenzielstellung Schlosspark Wiligrad / Denkmalpflegerische Zielstellung Schlosspark Wiligrad	Keine kumulativen Wirkungen zu erwarten
Maßnahmen aus dem Tourismuskonzept Schweriner Außensee	Anlegestellen für Schiffsausflugsverkehr geplant → Zunahme der Störungen im Schutzgebiet durch Bootsverkehr
Maßnahmen aus dem Regionalen Wassertourismuskonzept	u.a. zusätzliche Liegeplätze → Zunahme der Störungen im Schutzgebiet durch Bootsverkehr

Projekt	Planung, die zu kumulativen Wirkungen führen kann und mit dem hier betrachteten Vorhaben zusammenwirkende Beeinträchtigungen
Gastbootsliegeplätze Bad Kleinen	Zusätzliche Liegeplätze → Zunahme der Störungen im Schutzgebiet durch Bootsverkehr
Jetski auf der ausgewiesenen Wasserskistrecke auf dem Außensee	Jetski → Zunahme der Störungen im Schutzgebiet
Gastanlegesteg an der Marina „Bierbug“	Zusätzliche Liegeplätze → Zunahme der Störungen im Schutzgebiet durch Bootsverkehr
DLRG-Steg an der Marina „Ziegenwiese“	Evtl. zusätzliche Liegeplätze / Bootsverkehr → Zunahme der Störungen im Schutzgebiet durch Bootsverkehr

Allein die in der Stadt Schwerin geplanten Vorhaben sehen die Schaffung von 370 zusätzlichen Liegeplätzen vor. Mit dem hier betrachteten Vorhaben zusammen sind es gut 400 Liegeplätze. Gegenüber der als Bestand angenommenen 5.000 Boote führt dies zu einer Zunahme um 8 %. Genehmigt sind von den angegebenen Planungen bisher nach den vorliegenden Daten nur die 40 Liegeplätze der Steganlage Leezen. Der genaue Stand der Planungen der anderen Projekte / Pläne ist nicht bekannt.

Im Zusammenwirken mit den genannten Plänen und Projekten sind erhebliche Beeinträchtigungen gegeben. Eine konzertierte Schadensbegrenzung wäre wünschenswert, ist derzeit jedoch nicht kurzfristig umsetzbar.

Durch die bereits aufgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung wird der Anteil der Beeinträchtigungen des Vorhabens „B-Plan 67.11“ ausgeglichen und erhebliche werden Beeinträchtigungen vermieden.

Schadensbegrenzende Maßnahmen für die weiteren Projekte und Pläne sind derzeit nicht bekannt. Diese müssen bei den Zulassungsverfahren der einzelnen Pläne / Projekte betrachtet werden.

Möglicherweise werden bei größeren Neubauprojekten von Steganlagen schadensbegrenzende Maßnahmen nicht mehr ausreichen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Es ist bei solchen Projekten nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde mit aufwendigen Ausnahmeprüfungen und Ausgleichsmaßnahmen auf Basis einer Befahrensregelung des Bundesverkehrsministeriums zu rechnen. Dies gilt insbesondere bei der Einrichtung von größeren Rastvogelschutzzonen im Innensee.

9 Zusammenfassung

Die Stadt Schwerin beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67.11 „Marina am Werderkanal - Nord“ die städtebauliche Neuordnung einer Fläche am Ortsausgang von Schwerin. Ziel ist die Entwicklung eines Standortes mit überwiegender Wohnnutzung und einem direkten Wasserbezug bzw. Zugang zum Wasser. Bestandteil der Planung ist die Anlage eines Hafenbeckens mit bis zu 33 Bootsliegeplätzen.

Da der Geltungsbereich direkt an das europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) angrenzt ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind insbesondere während der Bauzeit auftretende Störungen durch Baulärm sowie betriebsbedingt Störungen im Bereich der Seen durch zusätzlichen Bootsverkehr.

Zur Minderung der Beeinträchtigungen während der Bauphase wird vorgesehen, die Umsetzung besonders lärmintensiver Arbeiten und von Maßnahmen in bewachsenen Uferbereichen außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Vogelarten durchzuführen. Diese Maßnahmen sind danach zwischen September und März vorzunehmen.

Die Auswirkungen des Bootsverkehrs können nicht genau ermittelt werden, da weder Fahrstrecken noch Nutzungshäufigkeit der Boote prognostiziert werden können. Da aufgrund der Vorbelastungen im Schutzgebiet bereits starke Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvögeln gegeben sind, die nach Angabe der vorliegenden Berichte zu Vogelkartierungen bereits ein verträgliches Maß überschritten haben und noch kein Schutzkonzept für das Schutzgebiet vorliegt, sind Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anzunehmen. Eine Betrachtung weiterer Pläne / Projekte zeigt zudem, dass weitere Liegeplätze im Bereich der Schweriner Seen geplant werden.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen durch den Bootsverkehr wird daher die Umsetzung schadensbegrenzender Maßnahmen erforderlich. Dafür wird die Einrichtung von Ruhezeiten in Seeuferbereichen als geeignet bewertet. Vorgeschlagen wird die Realisierung im Bereich der Großen Bucht am Wickendorfer Moor, die für den Bootsverkehr gesperrt werden soll und in der durch die Anlage von Röhrichtinseln die Röhrichtentwicklung gefördert werden soll.

Die genannten Maßnahmen sind geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu vermeiden und die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete herzustellen.

10 Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT KIFL, PLANUNGSGEMEINSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR COCHET CONSULT, TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmerprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG, Endfassung 20. August 2004. im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.
- ARGE LANDSCHAFTSPLAN SCHWERIN (2006): Landschaftsplan der Landeshauptstadt Schwerin, Kurzfassung. Im Auftrag des Amtes für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz der Landeshauptstadt Schwerin.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (HRSG.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe 2004.
- EUROPEAN COMMISSION (1999): Interpretation Manual of European Union Habitats.
- FFH-RICHTLINIE (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206, S. 7.
- FRÖHLICH & SPORBECK (2006): Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006. im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- LAMBRECHT H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen - Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82004.
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung), 2004: Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier der LANA, unveröffentlicht.
- LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN (2009): Flyer „Natura 2000 – EU-Vogelschutzgebiet Schweriner Seen – Teil 1: Schweriner Innensee – Ziegelaußensee“

- LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN (2005): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Schweriner Innensee und Ziegelaußensee" vom 05.04.2005.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (MLUV MV) (2011): Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (MLUV MV) (2010): Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Teil II: Ablauf der Managementplanung - Leistungsbeschreibung für Vergabeverfahren, Stand 26.04.2010, Version 2.1.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2005): Regionales Wassertourismuskonzept Schweriner Seengebiet.
- SALIX-KOOPERATIONSBÜRO FÜR UMWELT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG (2003): Endbericht zur Brut- und Rastvogelkartierung Schweriner See 2001 / 2002: Textteil. Im Auftrag der Landeshauptstadt Schwerin.
- SALIX-KOOPERATIONSBÜRO FÜR UMWELT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG (2011): Brut- und Rastvogelkartierung 2010 Schweriner Innensee und Ziegelaußensee – Endbericht, Stand 06. Mai 2011.
- SALIX-KOOPERATIONSBÜRO FÜR UMWELT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG (2010): Habitatbewertungsbögen für die Zielarten des SPA Schweriner Seen (DE 2235-402). Unveröff. Im Auftrag des StALU Schwerin.
- SSYMANK, A. ET AL. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bd. 53 - Bonn-Bad Godesberg : Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- Standarddatenbogen für das BSG „Schweriner Seen“ (DE 2235-402), Stand 2008.
- TGP / KRIEDEMANN (2010): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2234-304 Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore. Im Auftrag des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG). Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Frage kommen (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

J

1.2. Kennziffer

D E 2 2 3 5 4 0 2

1.3. Ausfülldatum

2 0 0 7 1 0

1.4. Fortschreibung

1.5. Beziehung zu anderen NATURA 2000-Gebieten

NATURA 2000-Kennziffer

D	E	2	3	3	4	3	0	2
D	E	2	2	3	4	3	0	4
D	E	2	3	3	4	3	0	7

NATURA 2000-Kennziffer

1.6. Informant

R.-R. Strache (StAUN Schwerin)
LUNG M-V
Goldberger Str. 12, 18273 Güstrow

1.7. Gebietsname

Schweriner Seen

1.8. Daten der Gebietsbenennung und -ausweisung

Vorgeschlagen als Gebiet, das
als GGB in Frage kommt

--	--	--	--	--	--

Als GGB bestätigt

--	--	--	--	--	--

Ausweisung als BSG

--	--	--	--	--	--

Ausweisung als BEG
(später auszufüllen)

--	--	--	--	--	--

2. LAGE DES GEBIETES

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts

Länge

E 1 1

3 1

1 0

Breite

5 3

4 2

1 7

W / G (Greenwich)

2.2. Fläche (ha)

1 8 5 5 9

2.3. Erstreckung (km)

0

2.4. Höhe über NN (m):

Min.

Max.

Mittel

2.5. Verwaltungsgebiet

NUTS-Kennziffer

D	E	8	0	4
D	E	8	0	E
D	E	8	0	G

Name des Verwaltungsgebiets

Schwerin, Landeshauptstadt
Nordwestmecklenburg
Parchim

Anteil (%)

2	1
3	9
4	0

Meeresgebiet außerhalb eines NUTS-Verwaltungsgebiets

0

2.6. Biogeographische Region

☐

alpin

☐

atlantisch

☐

boreal

☒

kontinental

☐

makaronesisch

☐

mediterran

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorhandene Lebensräume und ihre Beurteilung

Anhang I - Lebensräume

[illegible]

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

3.2. Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und Gebietsbeurteilung für sie

3.2.a. Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Population

					Nichtziehend			Ziehend			Gebietsbeurteilung											
								Brütend	Überwinternd	Auf dem Durchzug	Population			Erhaltung			Isolierung			Gesamt		
A	2	2	9	Alcedo atthis				p > 10					C			B			C		B	
A	2	2	9	Alcedo atthis						i 11-50			C			B			C			C
A	0	2	1	Botaurus stellaris				p ~ 5					C			B			C		B	
A	0	3	1	Ciconia ciconia				p = 6					C			B			C			C
A	0	3	1	Ciconia ciconia						i ~ 6			C			B						C
A	0	8	1	Circus aeruginosus				p ~ 15					C			B			C		B	
A	1	2	2	Crex crex				p ~ 20					C			B			C		B	
A	0	3	7	Cygnus columbianus bewickii						i = 80			C			B			C		B	
A	0	3	8	Cygnus cygnus					i ~ 500			B				B			C	A		
A	2	3	8	Dendrocopos medius				p ~ 15					C			B		B				C
A	2	3	6	Dryocopus martius				p ~ 10					C			B			C			C
A	3	2	0	Ficedula parva				p ~ 6					C			B		B				C
A	1	2	7	Grus grus				p ~ 20					C			B			C		B	
A	1	2	7	Grus grus						i ~ 100			C			B			C			C
A	0	7	5	Haliaeetus albicilla				p = 3					C			B			C		B	
A	0	7	5	Haliaeetus albicilla					i 6-10				C			B			C		B	
A	3	3	8	Lanius collurio				p ~ 100					C			B			C			C
A	1	7	7	Larus minutus						i ~ 60			C			B			C			C
A	2	4	6	Lullula arborea				p ~ 2					C			B			C			C
				Luscinia svecica cyaneola				p ~ 2					C			B			C			C
A	0	6	8	Mergus albellus					i > 30				C			B			C			C
A	0	7	3	Milvus migrans				p ~ 4					C			B			C			C
A	0	7	4	Milvus milvus				p ~ 10					C			B			C			C
A	0	7	2	Pernis apivorus				p ~ 2					C			B			C			C
A	1	4	0	Pluvialis apricaria						i P			C			B			C			C
A	1	9	3	Sterna hirundo						i > 130			C			B			C		B	
A	3	0	7	Sylvia nisoria				p R					C			B			C			C

3.2.b Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

					Population				Gebietsbeurteilung														
					Nichtziehend	Ziehend																	
Kennziffer					Name		Brütend	Überwinternd	Auf dem Durchzug	Population			Erhaltung			Isolierung			Gesamt				
A	0	5	0	Anas penelope				i > 60			C			B			C			C			
A	0	5	3	Anas platyrhynchos			i > 2800				C			B			C			C			
A	0	5	3	Anas platyrhynchos				i > 1000			C			B			C			C			
A	0	5	1	Anas strepera				i > 130			C			B			C			C			
A	0	4	1	Anser albifrons				i > 8000		B				B			C		B				
A	0	4	3	Anser anser				i > 1900		B				B			C		B				
A	0	4	3	Anser anser		p > 50					C			B			C			C			
A	0	3	9	Anser fabalis			i = 740			B				B			C	A					
A	0	3	9	Anser fabalis				i > 3200			C			B			C		B				
A	0	5	9	Aythya ferina				i ~ 2400		B				B			C		B				
A	0	5	9	Aythya ferina		p ~ 20					C			B			C			C			
A	0	6	1	Aythya fuligula				i ~ 15000		B				B			C	A					
A	0	6	1	Aythya fuligula		p ~ 60					C			B			C		B				
A	0	6	7	Bucephala clangula			i > 3400			B				B			C	A					
A	0	6	7	Bucephala clangula		p > 40					C			B		B		A					
A	0	6	7	Bucephala clangula				i > 150			C			B			C		B				
A	1	1	3	Coturnix coturnix		p > 10					C			B			C			C			
A	0	3	6	Cygnus olor			i ~ 200				C			B			C			C			
A	0	3	6	Cygnus olor				i ~ 700		B				B					B				
A	1	2	5	Fulica atra		p > 700					C			B			C		B				
A	1	2	5	Fulica atra				i ~ 22500		B				B			C	A					
A	1	2	5	Fulica atra			i > 6500				C			B			C		B				
A	0	7	0	Mergus merganser			i > 800			B				B			C		B				
A	0	7	0	Mergus merganser		p ~ 5					C				C		B		B				
A	3	8	3	Miliaria calandra		p 11-50					C			B			C			C			
A	3	1	9	Muscicapa striata		p > 100					C			B			C			C			
A	0	5	8	Netta rufina		p = 15				B				B		A		A					
A	0	5	8	Netta rufina				i > 90			C			B		A			B				

3.2.b Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

[illegible]

3.2.c Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Kennziffer					Name	Population				Gebietsbeurteilung																
						Nichtziehend	Ziehend			Population			Erhaltung			Isolierung			Gesamt							
							Fortpflanzung	Überwinternd	Auf dem Durchzug																	

3.2.d Amphibien und Reptilien, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

[illegible]

3.2.f Wirbellose, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Kennziffer					Name	Population				Gebietsbeurteilung																	
						Nichtziehend	Ziehend			Population			Erhaltung			Isolierung			Gesamt								
							Fortpflanzung	Überwinternd	Auf dem Durchzug																		
																		</									

3.3. Andere bedeutende Arten der Fauna und Flora

Gruppe

V S A R F W P

Wissenschaftlicher Name

Population

Begründung

[illegible]

(V = Vögel, S = Säugetiere, A = Amphibien, R = Reptilien, F = Fische, W = Wirbellose, P = Pflanzen)

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Gebietsmerkmale

Lebensraumklassen	Anteil (%)
Meeresgebiete und -arme	
Gezeiten, Ästuarien, vegetationsfreie Schlick- und Sandflächen, Lagunen (einschl. Salinenbecken)	
Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	
Küstendünen, Sandstrände, Machair	0
Strandgestein, Felsküsten, Inselchen	
Binnengewässer (stehend und fließend)	38
Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	1
Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	1
Trockenrasen, Steppen	0
Feuchtes und mesophiles Grünland	1
Alpine und subalpine Rasen	
Extensiver Getreideanbau (einschl. Wechselanbau mit regelmäßiger Brache)	
Reisfelder	
Melioriertes Grünland	
Anderes Ackerland	40
Laubwald	6
Nadelwald	3
Immergrüner Laubwald	
Mischwald	
Kunstforsten (z. B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	
Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge, Dehesas)	
Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee und Eis bedeckten Flächen	
Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1
INSGESAMT	100 %
Andere Gebietsmerkmale: Große Binnenseen mit strukturreichen Inseln und Ufern und stillen Buchten. Die Seen sind von ausgedehnten Ackerflächen umgeben, die relativ unzerschnittene und störungsarme Räume darstellen.	

4.2. Güte und Bedeutung

Seengebiet von internationaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel. Neben den Seen wurden die angrenzenden Landflächen als Nahrungsflächen für herbivore Wasservögel einbezogen. Weitere Bedeutung für mehrere Arten des Anhang I. Ackerbaulich geprägte Region mit (schon durch die frühere Gutswirtschaft begründet) großen Wirtschaftseinheiten. Seen sind Naherholungsgebiet der Stadt Schwerin. Bedeutende glaziale Seebildungen innerhalb der flachwelligen bis kuppigen Grundmoränenplatten, die teilweise in Kontakt zu Endmoränenbildungen und treten.

4.3. Verletzlichkeit

ungelenkte (insbesondere wassergebundene) Freizeitnutzungen, Jagd/Vergrämung (jeweils soweit erheblich wirkend)

4.4. Gebietsausweisung (Bemerkungen zu den nachstehenden quantitativen Angaben)

4.5. Besitzverhältnisse

Privat: 0 %
Kommunen: 0 %
Land: 0 %
Bund: 0 %
sonst.: 0 %

4.6. Dokumentation

Literaturliste siehe Anlage

4.7. Geschichte (von der Kommission auszufüllen)

Datum	Geändertes Feld	Beschreibung

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer				Anteil (%)				Kennziffer				Anteil (%)				Kennziffer				Anteil (%)			
D	E	0	7	1	0	0																	
D	E	0	5	6																			
D	E	0	2	3																			

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer				Gebietsname	Art	Anteil (%)		
D	E	0	7	Schweriner Seenlandschaft (Stadt Schwerin)	/	0		
D	E	0	7	Schweriner Seenlandschaft - Landkreis Parchim	*	3	9	
D	E	0	7	Schweriner Innensee und Ziegelaußensee	*	2	1	
D	E	0	7	Schweriner Außensee	*	3	9	
D	E	0	5	Sternberger Seenland	*	6		
D	E	0	2	Kaninchenwerder und Großer Stein im Großen Schweriner See	+	1		
D	E	0	2	Ziegelwerder	+	1		

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname				Überdeckung	
						Art	Anteil (%)
Ramsar-Übereinkommen	1						
	2						
	3						
	4						
Biogenetisches Reservat	1						
	2						
	3						
Gebiet mit Europadiplom	---						
Biosphärenreservat	---						
Barcelona-Übereinkommen	---						
World Heritage Site	---						
Sonstiger Typ	---						

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebiets mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer								Überdeckung		CORINE-Gebietskennziffer								Überdeckung	
								Art	Anteil (%)									Art	Anteil (%)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer	Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
D E 0 2	Döpe	+	1
D E 0 2	Ramper Moor	+	1
D E 0 2	Görslower Ufer	*	1

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ	Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
Ramsar-Übereinkommen	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europadiplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
Sonstiger Typ	---		

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebiets mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer	Art	Überdeckung Anteil (%)	CORINE-Gebietskennziffer	Art	Überdeckung Anteil (%)

6. EINFLÜSSE UND NUTZUNGEN IM GEBIET UND IN DESSEN UMGEBUNG

6.1. Einflüsse und Nutzungen sowie davon betroffene Fläche

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet

[illegible]

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebiets

[illegible]

6.2. Management des Gebiets

Zuständige Behörde / Organisation

StAUN Schwerin, Mecklenburg-Vorp., - Abteilung Naturschutz - [19061 Schwerin]

Gebietsmanagement und maßgebliche Pläne

Erhalt eines komplexen Gebietes als Lebensraum für verschiedene Wasservogelarten und weitere Arten des Anhang I.
VO über das LSG 'Schweriner Außensee' vom 26.5.2005 (Lkr. NWM), VO über das LSG 'Schweriner Seenlandschaft' vom 6.4.2005 (Lkr. PCH), VO über das LSG 'Schweriner Innensee und Ziegelaußensee' vom 5.4.2005 (Stadt Schwerin)

7. KARTE DES GEBIETS

Topographische Karte

Blattnummer

2135
2234
2235
2236
2334
2335

Maßstab

25000
25000
25000
25000
25000
25000

Projektion

Gauss-Krüger (DE)
Gauss-Krüger (DE)
Gauss-Krüger (DE)
Gauss-Krüger (DE)
Gauss-Krüger (DE)
Gauss-Krüger (DE)

Angaben zur Verfügbarkeit der Gebietsgrenzen in rechnergestützter Form

(Maßstab 1:10000)

Karte der unter Abschnitt 5 aufgeführten Gebietsausweisungen

(auf Kartengrundlage, die dieselben Merkmale wie die topographische Karte hat)

Luftbild(er) beigelegt:



JA



NEIN

Nummer	Gebiet	Ausschnitt/Thema	Copyright	Datum

8. DIAPOSITIV

Nummer	Ort	Gegenstand	Copyright	Datum

7. KARTE DES GEBIETS

Topographische Karte

Blattnummer

2434

Maßstab

25000

Projektion

Gauss-Krüger (DE)

Angaben zur Verfügbarkeit der Gebietsgrenzen in rechnergestützter Form

(Maßstab 1:10000)

Karte der unter Abschnitt 5 aufgeführten Gebietsausweisungen

(auf Kartengrundlage, die dieselben Merkmale wie die topographische Karte hat)

Luftbild(er) beigelegt:



JA



NEIN

Nummer	Gebiet	Ausschnitt/Thema	Copyright	Datum

8. DIAPOSITIV

Nummer	Ort	Gegenstand	Copyright	Datum

Weitere Literaturangaben

- * Behl, S. (2003); Kartierung der Rastvögel im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes für die Autobahn A 241 im Abschnitt Cambs bis Jesendorf. Unveröff. Gutachten im Auftrag von ibs Schwerin.
- * Förderverein f. Wasserökologie u. Feuchtgebietsschutz e.V. (2003); Gänsezählungen für Mecklenburg-Vorpommern 1997-2003 (Datenbank)
- * Förderverein f. Wasserökologie u. Feuchtgebietsschutz e.V. (2003); Wasservogelzählungen für Mecklenburg-Vorpommern 1997-2003 (Datenbank)
- * Heinicke, T. (2004); Neue Erkenntnisse zum Auftreten der Waldsaatgans in Mecklenburg-Vorpommern; Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp.; 45; 3-18
- * IBS, Schwerin (1997); Landschaftsökologische Bewertung des Naturparks 'Mecklenburgisches Elbetal' in den Grenzen des ausgewiesenen EG-Vogelschutzgebietes.
- * LUNG M-V (2003); LINFOS (GIS-Daten zu Natur und Landschaft in Mecklenburg-Vorpommern)
- * Landesamt für Umwelt und Natur M-V (1995); Biotoptypenkartierung durch CIR-Luftbilddauswertung in Mecklenburg-Vorpommern, Teil I: Methodische Grundlagen; Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur M-V; 100; Gülzow-Güstrow
- * Müller, S. (2004); Bemerkenswerte avifaunistische Beobachtungen aus Mecklenburg-Vorpommern - Jahresbericht für 2001.; Orn. Rundbr. Meckl.-Vorp.; 43; 62-102
- * OAMV e.V. (2003); Ergebnisse der Brutvogelrasterkartierung in Mecklenburg-Vorpommern 1994-98. Unveröff. digitale Daten.
- * Projektgruppe Großvogelschutz beim LUNG M-V (2006); Brutplätze von Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler und Schreiadler 2007.
- * Scheller, W. & G. Schieweck (2003); F- & E-Vorhaben 'Naturschutz und Erholung auf den Bundeswasserstraßen-Gewässern der Schweriner Seen'. Teilprojekt: Brut- und Rastvögel auf den Schweriner Seen. Unveröff. Gutachten Landeshauptstadt Schwerin
- * Scheller, W. & H. Zimmermann (2004); SPA Vorschlagsliste 2003. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Umweltministeriums M-V, Schwerin.
- * Scheller, W., Schieweck, G. & H. Zimmermann (2003); Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2003 auf den Inseln Kaninchenwerder und Ziegelwerder. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Umweltministeriums M-V, Schwerin.
- * Scheller, W., Schieweck, G. & H. Zimmermann (2004); Avifaunistische Kartierungsergebnisse. Fachbeitrag für die FFH-Verträglichkeitsprüfung zur die Ortsumfahrung der B104 im Bereich des Schweriner Sees. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Heinz Haja GmbH.
- * Scheller, W., Schieweck, G. & H. Zimmermann (2004); UVS Ortsumgehung Schwerin im Zuge der B 104 - Brutvogelkartierung 2004.; Unveröff. Gutachten im Auftrag der Heinz Haja GmbH
- * Strache, R.-R. (2004); Hinweise zum StDB 2235-401 (schriftl. Mitt.)
- * Zimmermann, H. (2004); Häufigkeit und Verteilung von Brut- und Rastvögeln/Überwinterern im SPA-Vorschlagsgebiet Schweriner Seen (mdl. Mitt.)
- * ibs Schwerin; FFH-Verträglichkeitsuntersuchung 'Weiterbau der BAB 241, II. und III. BA'. Kartierung der Rastvögel, Durchzügler und Überwinterer im Herbst/Winter 2003/2004.

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Schweriner Innensee und Ziegelaußensee"**
vom 05.04.2005

Aufgrund des § 23 Abs.1 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S.1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.302) verordnet der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin:

**§ 1
Festsetzung**

(1) Die im § 2 Absatz 3 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Schweriner Innensee und Ziegelaußensee".

(3) Durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Schweriner Innensee und Ziegelaußensee“ wird innerhalb des Geltungsbereiches der Landschaftsschutzgebietsverordnung ein Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ gemäß Art. 4 Abs. 1 S. 4 der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten [Abl. EG Nr. L 103 S.1], in der jeweils zuletzt gültigen Fassung und § 28 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes M-V zum Schutzgebiet erklärt; damit wird das Vogelschutzgebiet, das sich auf weitere Gebietsanteile in den Landkreisen Nordwestmecklenburg und Parchim erstreckt, gemäß Art. 3 Abs. 1 UA. 2, Art. 7 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [ABl. EG Nr. L 206 S. 7], in der jeweils zuletzt gültigen Fassung, Bestandteil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von etwa 4 430 Hektar und erstreckt sich über den Schweriner Innensee, den Ziegelaußensee, den Medeweger See, den Schelfwerder, das Wickendorfer Moor, die Lewitz als auch über Teile der nördlich des Zentrums der Stadt liegenden landwirtschaftlichen Flächen.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:100 000 durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet.

(3) Die maßgeblichen Grenzen zum Landschaftsschutzgebiet sind auf Grundlage der amtlichen topografischen Karte (Anlage 2) im Maßstab 1:10 000 durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckten Flächen sind keine Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes. Soweit Ufer der Bundeswasserstraße die Grenze bilden, gilt das Ufer als Linie, die sich bei Mittelwasser über Normalnull einstellt. Soweit Uferwege, wie am Franzosenweg, im Ortsteil Muess und im Bereich Lewenberg und Sachsenberg, vorhanden sind, bilden diese die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Am Störkanal bildet die Gewässermitte die Grenze; die maßgebliche Fläche des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“, dessen städtischer Anteil eine Fläche von ca. 3950 Hektar umfasst, ist mit einer orange-roten, von unten links nach oben rechts schräg schraffierten Textur gekennzeichnet.

(4) Die Übersichtskarte und die amtliche topografische Karte sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird bei der Landeshauptstadt Schwerin, Der Oberbürgermeister, Am Packhof

2-6, 19053 Schwerin, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung der Verordnung kann während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Im räumlichen Überschneidungsgebiet mit Naturschutzgebieten gehen die Verbote und Genehmigungspflichten dieser Verordnung den für die Naturschutzgebiete erlassenen Behandlungsrichtlinien vor, soweit diese nicht strengere Schutzvorschriften enthalten.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet wird im gesamten Geltungsbereich festgesetzt:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; prägende Landschaftsbestandteile sind insbesondere die naturnahen Verlandungszonen, Röhrichte, Waldflächen und Feldgehölze sowie die Niederungsbereiche. Die vielfältigen vorhandenen Strukturen bilden die Grundlage für die Erhaltung der Lebensräume einer großen Anzahl vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten. Voraussetzung für ihren langfristigen Erhalt ist vor allem eine umweltschonende, nachhaltig wassersportliche, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung, eine naturverträgliche Kleingartennutzung und eine Siedlungs- und Verkehrsflächennutzung unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse, die der nachhaltigen Sicherung der typischen Lebensgemeinschaften Rechnung trägt;
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes; charakteristisch und besonders schützenswert sind die naturnahen Ufer- und Verlandungsbereiche der Seen, sowie der Niederungsbereich der Lewitz;
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung; eine landschaftsbezogene Erholung soll unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft gewährleistet werden;
4. zur Erhaltung und Entwicklung guter Lebensraumbedingungen typischer Vogelarten, wie Graugans, Schellente, Teich-, Schilf- und Drosselrohrsänger, Haubentaucher, Kranich, Rohrdommel, Schnatterente, Löffelente und Eisvogel.

(2) Der Schutzzweck des **Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“** erstreckt sich auf die im Landschaftsschutzgebiet vorkommenden, unter Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie fallenden Vogelarten sowie auf die nicht in Anhang I aufgeführten regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten gemäß Artikel 4 Abs. 2. Der Schutzzweck besteht in der

1. Erhaltung und Verbesserung von Bedingungen, die es folgenden wandernden bzw. umherstreifenden und in besonders bedeutsamen Konzentrationen vorkommenden Vogelarten ermöglichen, das Gebiet in ausreichender Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Mauser, Überwinterung, Rast und Nahrungsaufnahme zu nutzen: Saatgans, Blässgans, Singschwan, Zwergschwan, Haubentaucher, Kormoran, Reiherente, Blässhuhn.
2. Erhaltung und Verbesserung von Lebensraumbedingungen (insbesondere Brutplätze, Nahrungsflächen, Balzplätze, Ruhe- und Komforträume sowie Schlafplätze) insbesondere folgender Brutvogelarten,
 - a) welche in besonders bedeutsamen Größenordnungen vorkommen oder welche als global gefährdet anzusehen sind: Seeadler, Wachtelkönig, Kolbenente.
 - b) welche darüber hinaus im Sinne einer repräsentativen Kulisse der EU-Vogelschutzgebiete Bedeutung besitzen:

Rohrdommel, Schwarzmilan, Eisvogel, Neuntöter, Weißstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Rohrweihe, Kranich, Schwarzspecht, Mittelspecht, Sperbergrasmücke, Zwergschnäpper.

(3) Erhaltungsziele im Sinne von Art 4 der Vogelschutz-Richtlinie sind:

1. Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Mollusken- (Muscheln und Schnecken) und Fischfauna sowie gut ausgebildeter Unterwasservegetation
 - artenreiche und standorttypische Unterwasserbodenfauna als Nahrungsgrundlage insbesondere für die Reiherente,
 - artenreiche und standorttypische Unterwasservegetation als Nahrungsgrundlage insbesondere für Blässhuhn und Kolbenente
 - artenreiche und standorttypische Fischfauna als Nahrungsgrundlage insbesondere für Haubentaucher, Rohrdommel, Seeadler, Schwarzmilan, Eisvogel, Kormoran
 - Erhalt und Entwicklung von Armleuchteralgen als Hauptnahrungsgrundlage für die Kolbenente
2. Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen (Agrarflächen) zur Sicherung ausreichend großer störungsarmer Äsungsflächen, insbesondere für nordische Gänse und Schwäne,
3. Erhaltung möglichst langer störungsarmer Ufer sowie großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen, die insbesondere von den im Schutzzweck genannten Arten zur Brut, zum Nahrungserwerb, zum Ruhen und Schlafen sowie zur Balz genutzt werden,
4. Erhaltung eines störungsarmen Luftraumes als,
 - Jagdraum und Balz von Greifvögeln,
 - Wechselräume von Weißstörchen zwischen Horstplatz und Nahrungsflächen bzw. zwischen Nahrungsflächen,
 - Wechselräume von nordischen Gänsen und Schwänen zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern
5. Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland mit spezifischem Pflegemanagement (periodische späte Mahd auf alternierenden Teilflächen) oder mit großen Anteilen von Bracheflächen und Randstreifen als
 - Brut- und Nahrungshabitate des Wachtelkönigs
 - Nahrungsflächen von Weißstorch, Rohrweihe, Kranich und rastenden nordischen Gänsen
6. Erhaltung störungsarmer Wälder mit hinsichtlich des Schutzzweckes angemessenen Anteilen von Altholzbeständen als
 - Brutplätze z.B. von Seeadler, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan und Schwarzspecht,
 - Buchenaltholzbestände als Habitatvoraussetzung z.B. für den Zwergschnäpper
 - hohe Eichen-, Eschen- und Erlenanteile (Altholzbestände) als Habitatvoraussetzung z.B. für den Mittelspecht
 - Alt- und Totholzbestände zur Sicherung der Habitatfunktionen z.B. für Schwarz- und Mittelspecht sowie Zwergschnäpper,
7. Erhaltung von strukturreichen Agrarlandschaften und sonstigen Bereichen mit einem hohen Anteil an naturnahen Lebensräumen (z.B. Wegraine, Sölle, Feuchtflächen, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche etc.) als
 - Nahrungsgebiet z.B. von Rotmilan, Rohrweihe und Wespenbussard,
 - Brut- und Nahrungsgebiet z.B. von Kranich, Neuntöter, Sperbergrasmücke
 - Brut- und Nahrungsgebiet z.B. von Neuntöter und Sperbergrasmücke in Form gebüschreicher Zonen (insbesondere Weißdorn, Schlehe, Hundsrose)
8. Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Röhrichten stehender und fließender Gewässer als Brut- und Nahrungsgebiet insbesondere von Kolbenente, Rohrdommel (bei freien Wasserflächen), Rohrweihe und Kranich sowie weiterer im Schutzzweck benannter Arten,

9. Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger und störungsarmer Waldmoore und -sümpfe als Bruthabitat z.B. von Kranichen,
10. Erhaltung natürlicher und naturnaher Uferabbrüche zur Sicherung der Nahrungs- und Brutbedingungen für den Eisvogel durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik und uferbegleitender Gehölze.

§ 4 Managementplan

Gemäß § 28 (4) des Landesnaturschutzgesetzes wird zur Umsetzung der in § 3 genannten Zielsetzungen und Maßnahmen ein Managementplan, insbesondere für das Europäische Vogelschutzgebiet, gemeinsam mit den Landkreisen aufgestellt und fortgeschrieben.

§ 5 Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. In dem in § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ sind zudem alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. stehende Gewässer oder deren Ufer zu ändern, zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers zu beeinträchtigen;
2. die Verrohrung oder der Ausbau von Fließgewässern, insbesondere wenn dadurch Grundwasserabsenkungen eintreten, die Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle oder sonstige Feuchtgebiete nachhaltig beeinträchtigen;
3. Feuerstellen mit offenem Feuer außerhalb von zugelassenen Plätzen anzulegen oder zu unterhalten;
4. außerhalb des Geltungsbereiches von Bundeswasserstraßen auf nicht gesondert ausgewiesenen Wasserflächen Wasserski oder Jetski zu laufen oder zu fahren oder eine technisch vergleichbare Wassersportart zu betreiben;
5. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, zu parken oder diese abzustellen, soweit dies nicht der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Grundstücken dient;
6. die Zerstörung, oder erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von Feldhecken; hierzu gehört insbesondere das seitliche Schlegeln oder das Heranpflügen an die Mantelzone von weniger als 2 Metern oder die Beseitigung von Krautsäumen;
7. die Entnahme von Horst- oder Höhlenbäumen;
8. Kirrungen oder Wildäcker in Mooren, Sümpfen, Söllen, Röhrichtbeständen und Rieden, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Bruch- und Sumpfwäldern, natunahen Bachabschnitten, Quellbereichen, stehenden Kleingewässern, Trocken- und Magerrasen anzulegen; jagdliche Maßnahmen aufgrund tierseuchenrechtlicher Regelungen bleiben unberührt;
9. Feucht- oder Dauergrünland umzubrechen oder in andere Nutzungsformen umzuwandeln;
10. Röhrichte oder Bruchwälder zu beseitigen, sowie in Röhrichte einzudringen oder in diesen in sonstiger Weise Störungen zu verursachen;

11. in den sensiblen Phasen der Brutzeit vom 1. März bis zum 31. Mai Sölle, Bruchwälder, Waldmoore oder -sümpfe sowie vom 15. Mai bis zum 31. Juli Feuchtwiesen zu betreten oder in diesen in sonstiger Weise Störungen zu verursachen;
12. Handlungen, die mit optischen oder akustischen Störungen verbunden sind und das Gebiet oder den Schutzzweck nachhaltig und erheblich beeinträchtigen; hiervon ausgenommen bleibt im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. September der in den Karten mit einer gelben Schraffur gekennzeichnete Bereich am Zippendorfer Strand;
13. Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder der Hofräume frei laufen zu lassen, soweit dies nicht zur Jagdausübung oder im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlich ist;
14. Windkraftanlagen zu errichten;
15. die Aufzucht von Fischen in Netzgehegen bei gleichzeitiger Zufütterung;
16. den Medeweger See mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen zu befahren; ausgenommen sind Ruderboote von Angelberechtigten, die an genehmigten Stegen liegen.

§ 6 Genehmigungspflichtige Handlungen

(1) Folgende Handlungen sind genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bedürfen;
2. die Errichtung und das Verändern horizontaler und vertikaler Anlagen, wie ober- oder unterirdischer Leitungen oder Masten;
3. die Errichtung und wesentliche Änderung von Straßen und Wegen;
4. die Veränderung der hydrologischen Verhältnisse an Fließgewässern, Grundräumungen, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen; hierzu gehört insbesondere die Anlage von Flächenentwässerungen im Wald oder deren Unterhaltung;
5. Kahlhiebe über 2 ha;
6. Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes sowie Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder sonstigen Sonderkulturen;
7. die vollständige oder teilweise Beseitigung oder Beschädigung von Feldhecken, Feld- oder Ufergehölzen sowie von Bäumen außerhalb des Waldes ab einem Stammumfang von 80 cm, gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden, sowie Maßnahmen, die geeignet sind, das Wachstum nachhaltig und erheblich zu stören;
8. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit ruhestörendem, belästigendem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Geräuschemissionen stören können;
9. die Rohrwerbung;
10. die Errichtung jagdlicher Einrichtungen sowie die Anlage von Fütterungseinrichtungen in Notzeiten in den in nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 benannten sensiblen Landschaftselementen.

(2) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 5 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

(3) § 18 Abs. 1 bis 4 des Landesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 7 **Zulässige Handlungen**

Unberührt von den Verboten

1. nach § 5 Abs. 2 bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, sofern § 5 Abs. 2 Nr. 2, 6, 7 und 9 nicht berührt werden, mit der Maßgabe Höhlenbäume und stehendes Totholz zu belassen und über den Bestand hinausgehende Entwässerungen zu unterlassen; die ordnungsgemäße, naturschutzgerechte Pflege an Bäumen und Sträuchern in der Feldhecke oder das „Auf-den-Stock-Setzen“ von Feldheckenabschnitten von weniger als 50 Metern Länge, aber höchstens einem Fünftel der gesamten Feldheckenlänge jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. März. Das „Auf-den-Stock-Setzen“ darf höchstens alle 15 Jahre erfolgen; ausgenommen sind Hecken, die älter als 35 Jahre sind;
2. nach § 5 Abs. 2 bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern § 5 Abs. 2 Nr. 8 nicht berührt wird;
3. nach § 5 Abs. 2 bleibt die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Bewirtschaftung der Gewässer, sofern § 5 Abs. 2 Nr. 15 nicht berührt wird;
4. nach § 5 Abs. 2 bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer durch den Unterhaltungspflichtigen; hierunter fällt auch das Betreiben des Polders Lewitz/Consrader Weg;
5. nach § 5 Abs. 1 bleiben die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. nach § 5 Abs. 1 bleiben Schutz-, Pflege-, Sicherungsmaßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
7. nach § 5 Abs. 1 bleibt das Befahren mit Kraftfahrzeugen jeder Art durch Beauftragte der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
8. nach § 5 Abs. 1 bleiben die Bestimmungen des § 5 Bundeswasserstraßengesetz in seiner zuletzt gültigen Fassung und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Bundeswasserstraßen einschließlich der darauf gegründeten Arbeiten Dritter und der erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;
9. nach § 5 Abs. 1 bleiben Pflege-, Sicherungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen der jeweiligen Träger oder deren Beauftragten an bestehenden öffentlichen Straßen, Wegen, Ver- und Entsorgungsanlagen oder Leitungstrassen;
10. nach § 5 Abs. 1 bleiben Maßnahmen zur Verkehrsicherung von Bäumen und unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

§ 8 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 5 kann der Oberbürgermeister als Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen gewähren, wenn nachteilige Wirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nach § 2, nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.

(2) Von den Verboten nach § 5 kann der Oberbürgermeister als Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer Verschlechterung des Zustandes von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Die Befreiung ersetzt nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen; § 18 Abs. 1 bis 4 des Landesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 5 Abs. 2 zuwider handelt, soweit die Handlung nicht nach § 7 zulässig ist oder nicht eine Befreiung nach § 8 erteilt worden ist, oder wer ohne Genehmigung eine Handlung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 vornimmt.

(2) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren ist der Oberbürgermeister als Untere Naturschutzbehörde zuständig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

§ 10 Folgenbeseitigung

(1) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung stehen, kann die Untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

(2) Sollte die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich sein, so hat der Verursacher der Maßnahme auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Ersatzmaßnahmen die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes wiederherzustellen oder möglichst ähnlich oder gleichwertig zu ersetzen.

§ 11
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Schweriner Stadtanzeiger in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft:

der Beschluß Nr. 1 Rat des Bezirkes Schwerin vom 15. Januar 1958 über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung "Großer Schweriner See, Pinnower See, Neumühler See u.s.w." im Kreis Schwerin, die "Verordnung vom 28. Oktober 1937 zum Schutze von Landschaftsteilen um den Großen Schweriner See und um die Seen in seiner Umgebung Ziegel-, Medeweger-, Lankower-, Neumühler-, Ostorfer-, Fauler-, Pinnower See und die Döpe" (Regierungsblatt Nr.50, S.262) sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz“ in der Landeshauptstadt Schwerin vom 02.02.1996.

Schwerin, den 05.04.2005

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Untere Naturschutzbehörde

Norbert Claussen

Anlagen:

1. *Übersichtskarte*
2. *Topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit den maßgeblichen Grenzen („Abgrenzungskarte“)*

DE 2235-402 Schweriner Seen

Maßgebliche Gebietsbestandteile

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		störungsarme Flachwasserbereiche größerer Binnenseen mit reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	- störungsarme Bereiche größerer fischreicher Seen mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	fischreiche Standgewässer - mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb und - mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben)	größere fischreiche Seen mit störungsarmen Wasserflächen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)
Heidelerche	<i>Lullula arbores</i>	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen)	

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)	
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	- Seen mit Flachwasserbereichen, ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie - Bereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln)	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		- fischreiche Seen sowie - ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe (insbesondere Baumbestände)
Kranich	<i>Grus grus</i>	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken mit angrenzenden oder nahen störungsarmen landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) - großflächige Verlandungszonen von Seen und renaturierte Polder	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden Grünlandflächen, lückige Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	- Seen mit Flachwasserbereichen sowie ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie - in der Nähe gelegenen störungs-	- störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer),

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		armen deckungsreichen Stellen auf trockenen Böden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln) als Nistplatz	- Flachwasserbereiche der Großseen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	- breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), - in Verbindung mit nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	- ausgedehnte, störungsarme, weitgehend ungenutzte Schilfröhrichte mit einem möglichst hohen Anteil an Wasserröhrichten (geringer Druck durch Bodenprädatoren) angrenzend an - ausgedehnte Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland); - auch an Kleingewässern mit Schilfröhrichten in der Offenlandschaft	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
			- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		- größere Seen mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie - windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz)
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		- störungsarme Flachwasserbereiche von Seen (Schlafgewässer) sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten), vorzugsweise mit Inseln zur Nestanlage	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	- von Wasser und horstartig verteilten Gebüschen durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüschen durchsetzte Torfstiche	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	
Wespenbusard	<i>Pernis apivorus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche	

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		Flächen nahe des Brutwaldes)	
Zwerg-schnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	
Zwerg-schwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>		- störungsarme Flachwasserbereiche von Seen (vorzugsweise mit Submersvegetation) - sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat